KOBLENZ
VERBINDET.

Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Stadtrates

1. Nachtrag

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 16.11.2023, 14:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten die Beratungsunterlagen zu folgenden Angelegenheiten:

Punkt 9:	Wahlwerbungssatzung Vorlage: BV/0411/2023/3

Punkt 29:	Bebauungsplan Nr. 351 "Wohngebietsentwicklung Am Kratzkopfer Hof, Äppelwies" -Aufstellungsbeschluss- Vorlage: BV/0569/2023/1

Sie erhalten eine Austauschvorlage zu folgender Angelegenheit:

Punkt 38:	Ausbau Rad-/Gehweg Beatusstraße Vorlage: BV/0583/2023/1

Sie erhalten eine Austauschanlage zu folgender Angelegenheit:

Punkt 15:	Innenstadtkonzept Koblenz Vorlage: BV/0572/2023

Zudem wird folgende Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt:

Punkt 30:	Straßenbaudetails der Stadt Koblenz Vorlage: BV/0224/2023/2

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Karbach

KOBLENZ VERBINDET.

TOP Ö 9

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0411/2023/3**						Datum: 07.11.2023	
Dezernat 2							
Verfasser:	31-Ordnungsamt					Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff: **Wahlwerbungssatzung**							
Gremienweg:							
16.11.2023	Stadtrat TOP öffentlich	☐	einstimmig abgelehnt verwiesen	☐	mehrheitl. Kenntnis vertagt	☐	ohne BE abgesetzt geändert
		☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung: Mit Beschluss vom 16.09.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines verbindlichen Regelwerks zur Wahlwerbung innerhalb der Stadt Koblenz.

Unter Federführung des Ordnungsamtes sowie unter Beteiligung verschiedener Fachämter (Amt 66, EB 67, EB 70 sowie der Polizei) erfolgte sodann die Erarbeitung einer solchen Wahlwerbungssatzung. Unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Fachämter wurde dem Amt 30 das Regelwerk zur rechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Wahljahre sind inhaltlich in die erarbeitete Satzung eingeflossen. Ziel war es, die Wahlwerbung in einem geordneten, durchsetzbaren und vor allem minimierten Maß zu regeln. Die Abwehr von Gefahren, welche durch Wahlwerbung für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, genießt hierbei oberste Priorität. Gleichermaßen wurde berücksichtigt, dass Regelungen zur Wahlwerbung direkte Auswirkungen auf den Wahlkampf haben.

Zum besseren Verständnis der Wahlwerbungssatzung wird beabsichtigt, Merkblätter zu erstellen und den Parteivertretern bereits bei Antragstellung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse auszuhändigen. Diese sind nicht Bestandteil der Wahlwerbungssatzung und können somit stetig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Im Rahmen der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2023 wurden Änderungswünsche mitgeteilt, die in der beigefügten angepassten Version der Anlagen 1 (Wahlwerbungssatzung) sowie 4 (Laternen) berücksichtigt wurden. Sofern Änderungswünschen nicht entsprochen werden konnte, wird dies in der Stadtratssitzung entsprechend mündlich erörtert.

Anlage/n:

Anlage 1: Wahlwerbungssatzung (angepasste Version)
Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln
Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken
Anlage 4: Laternen (angepasste Version)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen
- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag
- Vorberatung der BV/0411/2023/1 im Fachausschuss der Ämter 31 & 37 am 07.09.2023; Ergebnis: Änderungswünsche
- Vorberatung der BV/0411/2023/2 im Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2023; Ergebnis: Änderungswünsche

Satzung der Stadt Koblenz zur Regelung der Plakatierung für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), der §§ 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG -, in ihren derzeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Plakatierung zur Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum anlässlich von Wahlen sowie Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und (Straßenbegleit-)Grünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die für eine Erlaubnis zur Wahlwerbung eingehalten werden müssen. Gleichzeitig wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

(2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Plakatierung zur Wahlwerbung auf Werbeträgern während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen in der Stadt Koblenz. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Stadt Koblenz.

(3) Bestandteil der Wahlwerbungssatzung sind die Anlagen 1, 2 und 3.

§ 2

Zeitraum der Wahlwerbung und Erlaubnisnehmer

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt sechs Wochen vor dem festgesetzten Wahl- oder Abstimmungstermin. Die konkrete zeitliche Bestimmung des Plakatierungsbeginns (Datum, Uhrzeit) obliegt der Verwaltung, aber spätestens eine Woche vor Beginn der Briefwahl. Am Wahltag endet die Wahlkampfzeit mit der Schließung der Wahllokale.

(2) Die Anbringung von Werbeträgern für politische Zwecke ist ausschließlich während der Dauer der Wahlkampfzeit erlaubt.

(3) Berechtigte im Sinne der Satzung (Erlaubnisnehmer) sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat oder einem Ortsbeirat der Stadt Koblenz, im Rheinland-Pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils

anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene Einzelbewerber zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister der Stadt Koblenz, zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher eines Stadtteils und Interessensgruppen im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerentscheiden.

§ 3

Werbeträger und Inhalt

(1) Werbeträger sind Wahlplakate, Großwerbetafeln sowie Werbebanner ohne Fremdwerbung. Sie sollen aus umweltfreundlichem und witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

(2) Wahlplakate dürfen nicht größer als DIN A1, Großwerbetafeln nicht größer als Format 18/1 und Werbebanner nicht größer als 500 cm x 100 cm sein. Werbebanner dürfen nur an Brücken angebracht werden.

(3) Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die jeweiligen Erlaubnisnehmer verantwortlich. Der Inhalt unterliegt keiner sondernutzungsrechtlichen Prüfung und Wertung. § 5 Abs. 3 sowie wahlrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Werbeträger müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Landespressegesetzes vom 14.01.1964 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Name und Anschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein.

§ 4

Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung

(1) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit insbesondere nicht angebracht oder aufgestellt werden:

a) innerhalb der durch entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Fußgängerzonen in der Alt- und Innenstadt der Stadt Koblenz,
b) im Umkreis von 15 Metern um Schulen und Kindertagesstätten,
c) im Bereich von 10 Metern vor und hinter Verkehrskreiseln, Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und –einmündungen,
d) an Brückenauf- und –abfahrten, insbesondere an der Fußgänger-brückenanlage Moselring,
e) im Straßenverlauf der Bundesstraße 9 (Ausnahme: Stadtteil Stolzenfels), Bundesstraße 42, Bundesstraße 49 (außer Stadtteile Lay, Moselweiß und Rauental), Bundesstraße 327 sowie im Straßenverlauf der Bundesstraße 416 außerhalb der geschlossenen Ortschaften,
f) in unmittelbarer Nähe zu Unfallhäufungsstellen (insb. Großwerbetafeln und Wahlwerbung an Brücken),
g) an öffentlichen Holzmasten, ~~Geländern~~, Handläufen und städtischen Gebäuden,

h) sog. Plakatständer, welche keine Großwerbetafeln darstellen.

(2) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im unmittelbaren Zugangsbereich zu dem Gebäude. Hier gilt in der Regel ein Abstand von 15 m. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 5

Erlaubnisverfahren

(1) Jede Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung.

(2) Entsprechende Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn der beabsichtigten Wahlwerbung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Ordnungsamt eingereicht werden. Der Antrag muss Angaben über die verantwortliche Person und deren telefonische/elektronische Erreichbarkeit, Art, Umfang und Dauer der gewünschten Wahlwerbung sowie im Falle einer beabsichtigten Aufstellung von Großwerbetafeln bzw. Werbebannern die gewünschten Aufstellorte beinhalten. Die Erlaubnis wird durch das Ordnungsamt auf Widerruf erteilt.

(3) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils erteilten Sondernutzungserlaubnis nicht eingehalten werden oder der Inhalt der Plakate gegen Vorschriften des Strafrechts oder des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz verstößt.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ausgeschlossen werden kann.

(5) Die Erlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

a) der Werbeträger nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht,
b) der Werbeträger gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
c) der Antrag aufgrund fehlender Mitwirkung unvollständig ist.

(6) Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Großwerbetafeln, Werbebanner, Laternenmaste

(1) Die Werbung mit Großwerbetafeln und Werbebannern ist ausschließlich an den in den Anlagen 1 und 2 der Satzung aufgeführten Stellen gestattet.

(2) Pro Aufstell- bzw. Anbringungsort darf ein Berechtigter max. einen Werbeträger (Großwerbetafel oder Werbebanner) anbringen.

(3) Die Vorgaben zur Anbringung von Werbeträgern an Laternenmasten richten sich nach Anlage 3 der Satzung.

(4) Die Anzahl von Großwerbetafeln pro Standort richtet sich nach Anlage 1 der Satzung. Die Vergabe der Standorte erfolgt durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung unter anderem des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl.

(5) Entsprechendes gilt für die Vergabe der Standorte an Brückengeländern gemäß der Anlage 2.

§ 7

Allgemeine Anforderungen an die Plakatierung

(1) Die Werbeträger sind so anzubringen, dass eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist, ~~insbesondere die Breite der Geh- und Radwege von 1,50 m nicht unterschritten sowie~~ und der fließende Verkehr nicht abgelenkt oder behindert wird. Auf eine schonende Befestigung an Laternenmasten (z.B. mit kunststoffummanteltem Draht oder Kabelbinder) und Brückengeländern gemäß Infoblatt zur Montage- und Materialempfehlung ist zu achten.

(2) Das Anbringen von Wahlwerbung an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Straßenverkehrsordnung).

(3) Die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Ampelanlagen) darf nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung einer nicht zumutbaren Verkehrsflächeneinengung an Laternenmasten müssen Plakate über Rad- und Gehwegen mit ihrer Unterkante mindestens 2,50 m über der Straßenfläche angebracht werden.
Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen. Werbeträger sind an Straßen- und Brückengeländern so anzubringen, dass sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
Die Großwerbetafeln sind mit einem Mindestabstand (Tafelhöhe + 0,50 m) zum Straßenrand aufzustellen. Ist dieser Mindestabstand an einzelnen Standorten nicht möglich, so ist der höchstmögliche Abstand zum Straßenrand einzuhalten. Hierbei ist insbesondere auf die notwendigen Sichtbeziehungen des Straßenverkehrs zu achten.

(4) Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für sämtliche Haltevorrichtungen, bestehend aus Drei- und Vierböcken sowie oberirdischen Abspannungen aus Draht.

(5) Während der Werbezeit müssen die Werbeträger jederzeit in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, Werbeträger, die durch Witterungseinflüsse oder Vandalismus unansehnlich oder zerstört sind sowie von Wildplakatierern überklebte Werbeträger unverzüglich zu entfernen bzw. auszutauschen.

(6) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis.

(8) Aus Gründen des Umweltschutzes soll die Plakatierung möglichst zurückhaltend erfolgen.

§ 8

Beseitigung der Werbeträger

(1) Werbeträger und ihre Befestigungsmaterialien wie Drähte, Kabelbinder o. ä. sind nach der Wahl innerhalb eines Zeitraums von sieben Kalendertagen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(2) Bei einem Widerruf der Erlaubnis sind die Werbeträger unverzüglich zu entfernen.

(3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen geräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Koblenz beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Gebühren

Für Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum werden keine Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 10

Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Koblenz von jeglichen Haftpflichtansprüchen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes entstehen, freizustellen. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist bei Antragstellung nachzuweisen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Koblenz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums durch die Wahlwerbung entstehen, zu haften. Dies gilt insbesondere für Beschädigungen bzw. Verunreinigungen der Verkehrsflächen und der Nebenanlagen. Für die Sauberhaltung der genutzten Flächen und deren Umgebung ist Sorge zu tragen. Sollte ein Sondereinsatz des kommunalen Servicebetriebes Koblenz erforderlich werden, hat der Erlaubnisnehmer die Kosten hierfür zu tragen.

§ 11

Zuwiderhandlungen / Ordnungswidrigkeiten

Die Missachtung der vorgenannten Festlegungen stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 5 LStrG dar, die nach § 53 Abs. 2 LStrG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden kann.

§ 12

Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, XX.XX.2023

David Langner
Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Koblenz
- Ordnungsamt -

Anlage 1 -
Standorte Großwerbetafeln

Koblenz im August 2023

Nr.	Stadtteil	Standort	Anzahl der Tafeln	Partei
10-1	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / hinter Beschilderung Parkleitsystem	1	
10-2	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Max-von-Laue Gymnasium	1	
10-3	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / hinter Verkehrsschild (Wegweiser in Richtung Goldgrube)	1	
10-4	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe SWR	1	
10-5	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / hinter Imbisswirtschaft	1	
10-6	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / Höhe HWK Koblenz	1	
10-7	Innenstadt	Friedrich-Ebert-Ring - Fahrtrichtung Pfaffendorfer Brücke / Höhe Abfahrt Mainzer Tor (gegenüber „HungryHills Boardshop“)	1	
15-1	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / Höhe Tankstelle Total	2	
15-2	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / Höhe Einfahrt Rauentalshöhe	1	
15-3	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lay / vor Kurt-Schumacher-Brücke	1	
15-4	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Treppeneingang zur Straßenunterführung	2	
15-5	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Lotto-Gebäude	1	
15-6	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Stromkasten	1	
15-7	Rauental	Schlachthofstraße - Fahrtrichtung Innenstadt / Höhe Tankstelle Total	2	
20-1	Güls	Winninger Straße - (hinter Holztafel) vor Einmündung „In der Laach“	1	
20-2	Güls	Winninger Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Metternich (quer gegenüber Autohaus Scherhag)	2	
20-3	Güls	B 416 Moselweinstraße - vor Einmündung Teichstraße	2	
25-1	Metternich	Weinackerweg / Metternicher Feld (gegenüber „DPD“)	3	
25-2	Metternich	Rübenacher Straße - neben Parkplatz „Norma“	1	
25-3	Metternich	Eifelstraße / Ecke Bubenheimer Weg (L127)	1	
30-1	Industriegebiet	An der Römervilla / Ecke Ferdinand-Nebel-Straße	5	

30-2	Industriegebiet	An der Römervilla / gegenüber Debeka	2	
30-3	Industriegebiet	An der Römervilla / gegenüber Firma „MASAR“	1	
35-1	Lützel	Andernacher Straße / Ecke Eifelstraße (gegenüber „Schlaudt“)	1	
35-2	Lützel	Eifelstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Metternich / gegenüber Abfahrt in Richtung Andernach	2	
35-3	Lützel	Eifelstraße / gegenüber Abfahrt von Richtung Andernach kommend	2	
35-4	Lützel	Eifelstraße - Fahrtrichtung Koblenz-Lützel / gegenüber Abahrt in Richtung Europabrücke	2	
40-1	Neuendorf	Werner-von-Siemens-Straße / Herberichstraße	2	
45-1	Wallersheim	Hans-Böckler-Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Lützel (Höhe Ausstellungsgelände	3	
45-2	Wallersheim	Hans-Böckler-Straße - Fahrtrichtung Koblenz-Kesselheim (Höhe Ausstellungsgelände	3	
50-1	Oberwerth	Römerstraße, hinter Abfahrt Mainzer Straße zur Auffahrtspur Südbrücke (Draufsicht aus Richtung Stolzenfels, rechts (mit Abstand) neben der awk-Tafel	1	
55-1	Karthause	Einfahrt „In der Hohl“, Grünfläche oberhalb Einmündung Straße „Am Leymberg“	1	
55-2	Karthause	„In der Hohl“, Grünfläche vor dem Parkstreifen	1	
55-3	Karthause	B 327 aus Richtung Waldesch kommend , hinter Ausfahrt Tankstelle	1	
60-1	Horchheim	Emser Straße gegenüber Bushaltestelle „Mendelssohn“	1	
65-1	Ehrenbreitstein	Obertal - an der Bushaltestelle gegenüber „Hotel Restaurant Sessellift“	1	
70-1	Asterstein	Lehrhohl / Auf- und Abfahrt gegenüber Einkaufszentrum	3	

Stadtverwaltung Koblenz
- Ordnungsamt -

Anlage 2

Wahlwerbung an Brücken

Koblenz im August 2023

Wahlwerbung an Brücken

1	Arenberg / Immendorf: L 127 - Brücke über Immendorfer Straße
2	Asterstein: Fußgängerbrücke in Verlängerung der Bienhorntalbrücke
3	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Austinstraße)
4	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Leipziger Straße)
5	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (im Bereich Abbiegung Wismarer Str.)
6	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (Höhe REWE-Markt / JuBüZ)
7	Karthause: Fußgängerbrücke über Berliner Ring (Höhe Zeisigstraße)
8	Lützel: B 9 - Brücke über die Von-Kuhl-Straße / Andernacher Straße
9	Metternich: B 416 - Brücke Rübenacher Straße (Höhe Center-Shop / Sanitätshaus Thönnissen)
10	Metternich: Brücke - Trierer Straße (Höhe Polizeiinspektion 2)
11	Metternich: Brücke - Universitätsstraße
12	Pfaffendorf: Geländer an den Brückenrampen der Pfaffendorfer Brücke

Bei der Ausgestaltung der Werbebanner dürfen folgende Schrifthöhen, in Abhängigkeit der Fahrgeschwindigkeit, nicht unterschritten werden:

zulässige Geschwindigkeit (v)	**erforderliche Schrifthöhe (h)**
v ≤ 50 km/h	h = 175 mm
v = 60 – 70 km/h	h = 210 mm
v = 80 – 100 km/h	h = 280 mm
v > 100 km/h	h = 350 mm

Anlage 3

Möglichkeiten der Plakatierung an Laternen

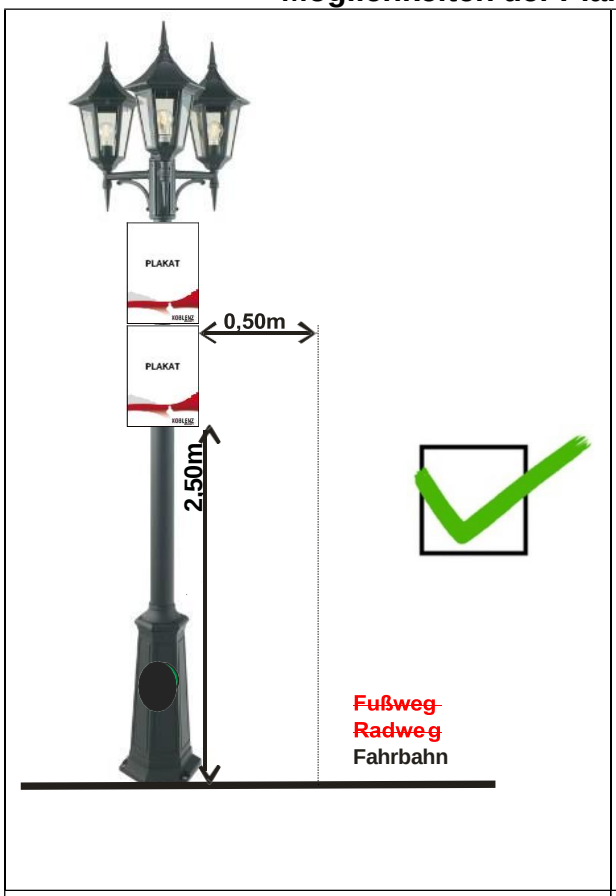

Max. 2 x DIN A 1 - doppelseitig

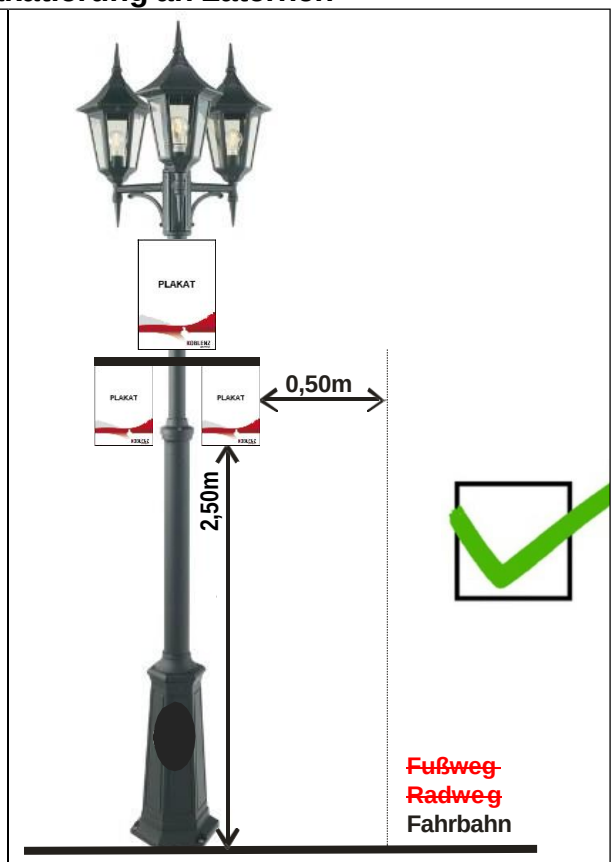

Max. 1 x DIN A1 + max. 2 Wimpel - doppelseitig

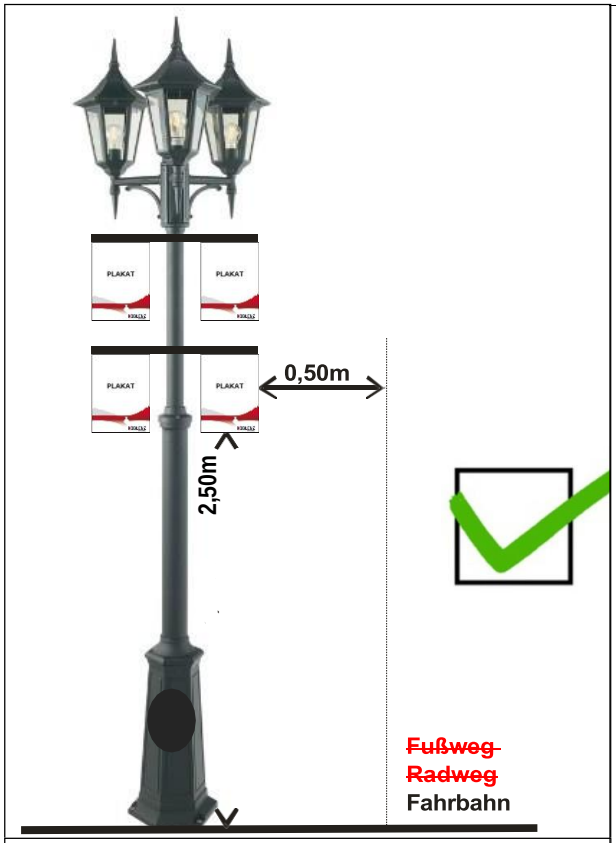

Max. 4 Wimpel - doppelseitig

Max. 1 x DIN A 1 - doppelseitig

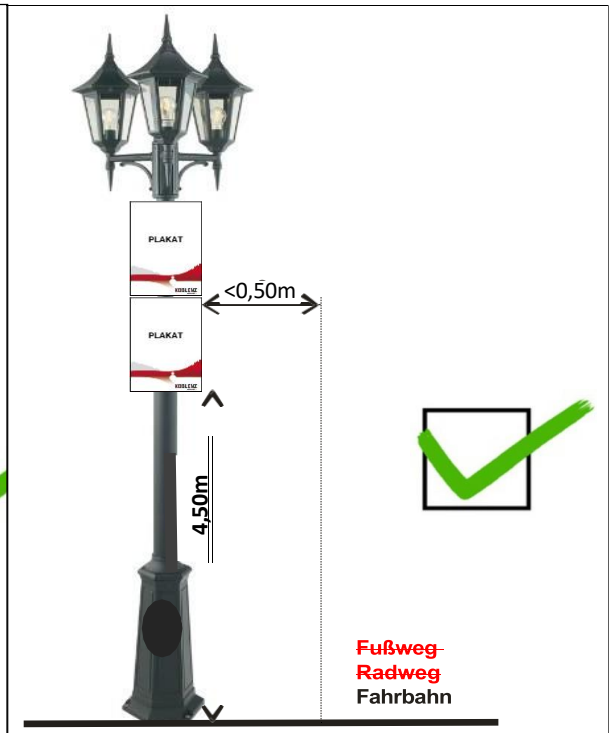

Kann der v.g. seitliche Abstand von 0,50m zur ~~Fußwegen, Radwegen oder der~~ Fahrbahn nicht eingehalten werden, so ist das Plakat mindestens in einer Höhe von 4,50m anzubringen.

Max. 2 Wimpel - doppelseitig

Die abgebildeten Laternen sind lediglich beispielhafte Darstellungen!

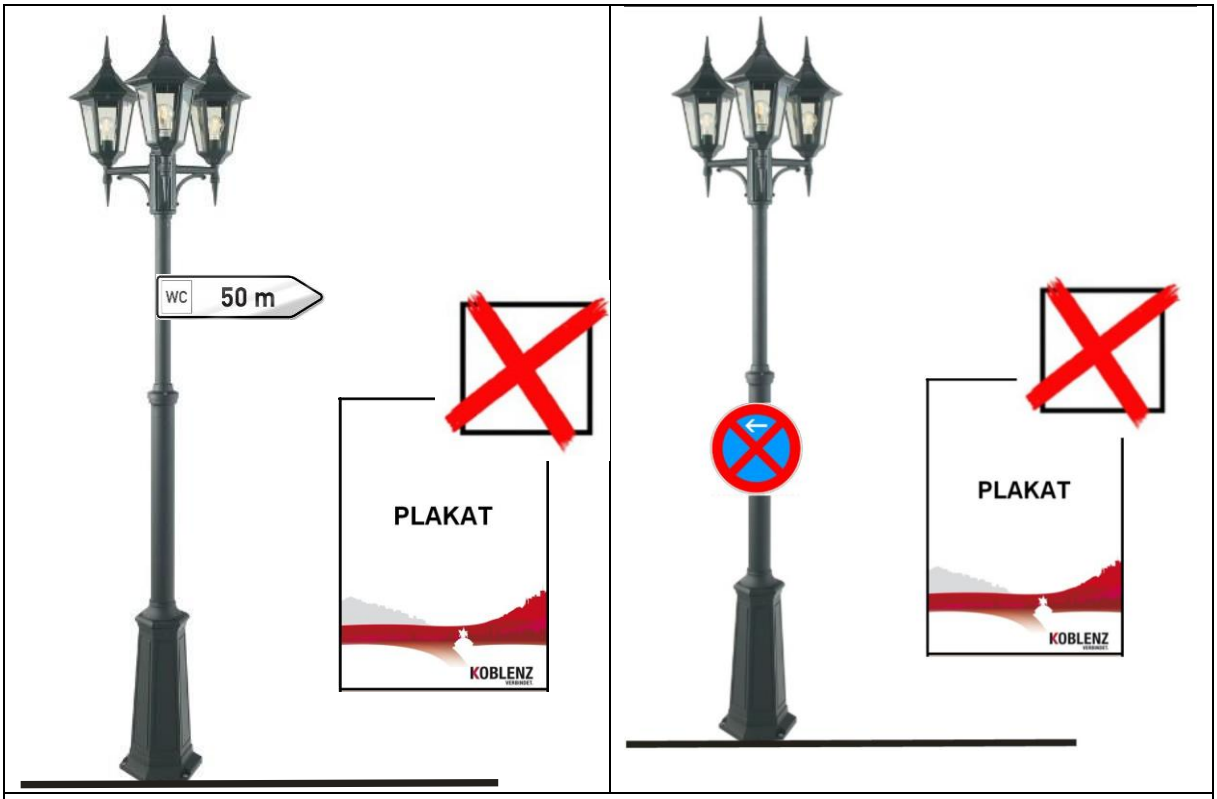

An Laternen mit Verkehrs- und / oder Hinweisbeschilderung ist eine Plakatierung nicht erlaubt! Hierzu zählen auch Straßennamenschilder (VZ 437)!



Laternen, die mit einem roten Band oberhalb der Mastklappe gekennzeichnet sind, dürfen aus technischen Gründen nicht plakatiert werden!

KoFi Nr. (Kosten-gruppe)	Nr.	Maßnahme	Art (Management, Verfügungsfonds, Konzept,öffentl.Raum, punktuell)	Quartier	Ort	Priorität	Starter/ Schlüssel	Kosten	Kosten Gesamt QM / pro Jahr	Förderung	Beschreibung
1.2		**Quartiersmanagement**						**2.580.000 €**			
1.2.1 - 4	**0.1**	**Quartiersmanagement (Personal + Nebenkosten)**	**Managment**	**Gesamt**	**Gesamt**	**hoch**	**Schlüssel**	**2.400.000 €**	**200.000 € pro Jahr (12 Jahre)**	**Städtebauförderung**	**2 Stellen aufgrund Aufgabendichte**
	0.1.1	Schwerpunkt: Betreuung stadtentwicklerischere Prozesse / Stärkung Nachbarschaft	Managment	Gesamt							
	0.1.2	Schwerpunkt: Leerstandsmanagement / Leerstandskommunikation / Zwischennutzung	Managment	Gesamt							
	0.1.3	Schwerpunkt: Marketing / Digitalisierung	Managment	Gesamt							
1.2.5	**0.2**	**Einrichtung eines Verfügungsfonds**	**Verfügungsfonds**	**Gesamt**	**Gesamt**	**hoch**	**Schlüssel**	**180.000 €**	**15.000 € pro Jahr (12 Jahre)**	**Städtebauförderung**	**Verfügungsfonds "Lebendiges Zentrum" zur Aktivierung und Unterstützung privaten und zivilgesellschaftlichen Engagements. Kleine, gemeinwohlorientierte Projekte, die eine positive Wirkung für die Innenstadtentwicklung entfalten. Z.B. Förderung Zusammenhalt in der Nachbarschaft, Klimaanpassung, Förderung Biodiversität, Belebung Kultur, Demokratische Teilhabe, Integration**
	0.2.1	Thematische Routen	Verfügungsfonds	Gesamt		mittel					Stärken und Ergänzen bestehender thematischer Routen: gestalterisch hochwertige, bunte Orientierungshilfen auf dem Asphalt und Sichtbarkeit von thematischen Routen durch Symbole im Stadtraum
	0.2.2	Kennzeichnung von „Fotospots“	Verfügungsfonds	Gesamt		mittel					
	5.2	Gestaltung Wegeführung Schlossstraße	Verfügungsfonds	Q5 - Schlossstraße	Schlossstraße	mittel					Schaffen einer intuitiven Wegführung für Besuchende vom Schloss anhand von Gestaltungselemente des Symbols „Schloss“ durch Installation von hochwertigen, künstlerischen Elementen (z. B. hochwertige Streetart, Skulpturen mit thematischem Bezug zum Schloss)
	5.1	Revitalisierung des Wochenmarktes	Verfügungsfonds	Q5 - Schlossstraße	Schlossstraße	hoch	Starter				Konzept zur Revitalisierung (Bsp. Nüchtern als Feierabendangebot), Ausstattungselemente (modulares Sitzmobiliar)
	6.2	Förderung privater Entsiegelungsmaßnahmen	Verfügungsfonds	Q6 - Friedrich-Ebert-Ring	Friedrich-Ebert-Ring	mittel					
	9.4	Gestaltung der Löhrstraße	Verfügungsfonds	Q9 - Neue Mitte	Fußgängerzone	mittel	Schlüssel				die Fußgängerzone wird bunt: Bespannung der Häuserfassaden in Kooperation mit den Hauseigentümer:innen und Bewohner:innen sowie bunte Gestaltung der Fassaden und des Stadtraums (Farbgestaltung und Fassadenmaterialien, Fassadenbegrünung, Modernisierung des bestehenden Stadtmobiliars)
	0.5	Aktualisierung Gestaltungssatzung / Sondernutzungsrichtlinie	Konzept	Gesamt		hoch	Starter			Verwaltung	Aktualisierung der Gestaltungssatzung - Wiedererkennbare gestalterische Elemente an inhaber:innengeführten Betrieben z.B. Aufstellen von individuell gestalteten Sitzbänken vor dem eigenen Ladenlokal - Fassaden- und Dachbegrünung (an öffentlichen Gebäuden)
1.3		**städtebauliche Planung / Konzepte**						**700.000 €**			
1.3.1	0.6	Erhöhung der Aufenthaltsqualität auf städtischen Plätzen	Konzept	Gesamt	versiegelte Plätze mit minderer Aufenthaltsqualitäts	hoch	Schlüssel	50.000 €		Verwaltung / Städtebauförderung	Begrünung, Beschattung und Sitzmöglichkeiten schaffen (mobil / temporär) Stärkung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität: Schaffung dynamischer und konsumfreier Angebote (z.B. Pop-Up-Stadtmobiliar/Begrünung, (temporärer) Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Familien und Kinder, Schaffen von begrünten und beschatteten Ruhezonen und Orten der Stille,
1.3.2	0.3	Konzeption Service Stationen im öffentlichen Raum	Konzept	Gesamt	öffentliche Pätze	mittel		50.000 €		Städtebauförderung	Erhöhung der Serviceorientierung (z.B. Ausbau der Sharing-Angebote, Echtzeit-Information, digitale Sichtbarkeit,) punktuelle Umsetzung in der Innenstadt Ausstattung der öffentlichen Plätze durch Serviceangebote (z.B. Fahrradabstellanlagen, USB-LadepunkteKühlzonen, interaktive LED-Informationstafeln)
1.3.3	0.4	Park + Ride Konzeption für die Innenstadt, Konzept zur Parkraumstrategie	Konzept	Gesamt		mittel				Verwaltung / Städtebauförderung	Park + Ride Konzeption für die Innenstadt, Konzept zur Parkraumstrategie in der Innenstadt
	0.7	Erhöhung des Sicherheitsempfindens im öffentlichen Raum	Konzept	Gesamt		hoch				Verwaltung	Schwerpunkte: Hauptbahnhof, Zentralplatz, Löhrrondel
1.3.4	1.1	Temporäre Sperrung Peter-Altmeier-Ufer	Reallabor	Q1 - Uferzone	Peter-Altmeier-Ufer	hoch	Starter	150.000 €		Städtebauförderung	Modellprojekt, dnaach Entscheidung über dauerhafte Sperrung und Umsetzung

KoFi Nr. (Kosten-gruppe)	Nr.	Maßnahme	Art (Management, Verfügungsfonds, Konzept,öffentl.Raum, punktuell)	Quartier	Ort	Priorität	Starter/ Schlüssel	Kosten	Kosten Gesamt QM / pro Jahr	Förderung	Beschreibung
1.3.5	8.2	Temporäre Sperrung Oberer Löhr	Reallabor	Q8 - Obere Löhr	Obere Löhr	hoch		150.000 €		Städtebauförderung	Modellprojekt, dnaach Entscheidung über dauerhafte Sperrung und Umsetzung
1.3.6	3.1	Baudenkmal "Alte Burg"	Machbarkeitsstudie	Q3 - Altstadt	Burgstraße	hoch		100.000 €		Städtebauförderung	Nutzungskonzept (Sanierung und Reaktivierung des Baudenkmals), auf Basis des Konzeptes und in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung Prüfung der Fördertöpfe
1.3.7	3.2	Baudenkmal "Altes Kaufhaus / Bürresheimer Hof"	Machbarkeitsstudie	Q3 - Altstadt	Florinsmarkt	hoch		100.000 €		Städtebauförderung	Nutzungskonzept (Sanierung und Reaktivierung des Baudenkmals), auf Basis des Konzeptes und in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung Prüfung der Fördertöpfe
1.3.8	3.3	Baudenkmal "Münzmeisterhaus - Alte Münz"	Machbarkeitsstudie	Q3 - Altstadt	Münzplatz	hoch		100.000 €		Städtebauförderung	Nutzungskonzept (Sanierung und Reaktivierung des Baudenkmals), auf Basis des Konzeptes und in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung Prüfung der Fördertöpfe
2.5.		**Ordnungsmaßnahmen**		**Q1, Q2, Q3, Q6, Q8, Q9**				**7.450.000 €**			
2.5.1	1.2	Neuordnung und Aufwertung des Peter-Altmeier-Ufers	Ordnungsmaßnahme	Q1 - Uferzone	Peter-Altmeier-Ufer (zw. Balduinbrücke und Eltzerhofstraße)	hoch	Schlüssel	3.500.000 €	8.200 qm	Städtebauförderung	Verkehrsreduzierung und Geschwindigkeitsbegrenzung (Shared-Space bzw. verkehrsberuhigter oder autofreier Bereich), Ergänzung des Stadtmobiliars und Steigerung der Altersfreundlichkeit durch z.B. Beschattung der Sitzflächen und/oder Hervorhebung der Eingangsbereiche zur Innenstadt Installation von Grün- und Wasserelementen sowie Errichten von Spiel- und Sportgeräten, Bereiche für temporäre Bespielung
2.5.2	2.1	Attraktivierung Wohnumfeld Kastorviertel	Ordnungsmaßnahme (punktuell / privat) / Verfügungsfonds	Q2 - Kastorviertel	Kastorviertel	mittel	Schlüssel	150.000 €		Städtebauförderung	Stärken der Aufenthaltsqualität des Wohnumfeldes und Altersfreundlichkeit für anwohnende Senior:innen: Installation von (altersgerechtem) Sitzmobiliar, schattenspendenden Elementen und (Trink)wasserspender, Attraktivierung des Fußverkehrs durch Geschwindigkeitsreduzierung und Weiterführung des Leitsystems Stärken des Radverkehrs durch Erweiterung der Fahrradabstellanlagen und Installation von E-Bike-Ladestationen / (Lasten)Rad-Sharing-Stationen
2.5.3	3.5	Neuordnung und Aufwertung des Florinsmarktes	Ordnungsmaßnahme	Q3 - Altstadt	Florinsmarkt	mittel		2.300.000 €	5.100 qm	Städtebauförderung	städtebauliche Aufwertung und Erhöhung der Aufenthaltsqualität, Prüfung der Möglichkeit zur Verkehrsreduzierung im Bereich Burgstraße - Florinsmarkt - Auf der Danne
2.5.4	6.1	Attraktivierung des Bewegungsraumes Friedrich-Ebert-Ring (Fußgänger) - Schanier zur Innenstadt	Ordnungsmaßnahme (punktuell)	Q6 - Friedrich-Ebert-Ring	Friedrich-Ebert-Ring (besonders Querung Löhrstraße und Hohenzollern-/Viktioriastraße)	mittel		100.000 €	500 qm	Städtebauförderung	Friedrich-Ebert-Ring als Vernetzungszone zw. Innenstadt und Bahnhof sowie Wohngebiet Vorstadt stärken und attraktiv machen Stärkung des Fußverkehrs durch Ampel-Priorisierung an den bestehenden Querungsmöglichkeiten Bewegungsräume attraktivieren (besonders Querung Löhrstraße und Hohenzollern-/Viktioriastraße) Orte für Pausen schaffen (Sitzmöglichkeiten) Ausbau Barrierefreiheit Nutzung der Grüninsel als Showroom für die in der Rhein-Mosel-Halle anstehenden Veranstaltungen durch darauf abgestimmte Informationstafel sowie gestalterische Elemente
2.5.5	8.3	Neuordnung der Verkehrsfläche Obere Löhr	Ordnungsmaßnahme	Q8 - Obere Löhr	Obere Löhr	niedrig		1.400.000 €	4.000 qm	Städtebauförderung	Sperrung für den MIV / PKW Verkehr zur Attraktivitätssteigerung und Stärkung der Aufenthaltsqualität
2.5.6	9.5	Stärkung Wegeverbindung zw. Innenstadt und Rauental	Ordnungsmaßnahme (punktuell)	Q9 - Neue Mitte	Saarplatz	mittel				Städtebauförderung	Anschluss des Quartiers an den angrenzenden (Aus)bildungs- und Arbeitsstandort Rauental durch Attraktivierung der Wegeverbindung und Abbau von Angsträumen am Verkehrsknotenpunkt Saarplatz durch Schaffen eines ausreichenden Beleuchtungskonzepts an der Fußgänger:innenunterführung

KoFi Nr. (Kosten-gruppe)	Nr.	Maßnahme	Art (Management, Verfügungsfonds, Konzept,öffentl.Raum, punktuell)	Quartier	Ort	Priorität	Starter/ Schlüssel	Kosten	Kosten Gesamt QM / pro Jahr	Förderung	Beschreibung
2.6.		**sonstige Ordnungsmaßnahmen**		**Q3, Q4, Q5. Q6, Q7, Q8**				**350.000 €**			
2.6.1	3.6	Stärkung der Aufenthaltsqualität auf den Plätzen und in den Gassen der Altstadt	Ordnungsmaßnahme (punktuell)	Q3 - Altstadt	Münzplatz / Entenpfuhl / Altengraben etc.	hoch	Schlüssel	200.000 €		Städtebauförderung	Stärkung und Aufwertung der Aufenthaltsqualität: Schaffung (modellhafte / temporäre wechselnde) dynamischer und konsumfreier Angebote (z.B. Stadtmobiliar/Begrünung) Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Familien und Kinder, Schaffen von begrünten und beschatteten Ruhezonen und Orten der Stille, Gestaltung der charakteristischen Gassen (z.B. auch Blütenschmuck, Fassadenbegrünung ,Gassen überspannende Gestaltungselemente)
2.6.2	4.1	Stärkung der Aufenthaltsqualität auf dem Deinhardplatz	Ordnungsmaßnahme (punktuell)	Q4 - Clemensquartier	Deinhardplatz	mittel	Starter	50.000 €		Städtebauförderung	Begrünung bzw. punktuelle Entsiegelung, Möblierung (temporäre Sitzmöglichkeit / CityDeck)
2.6.3	5.4	Stärkung der Aufenthaltsqualität auf dem Schlossvorplatz	Ordnungsmaßnahme	Q5 - Schlossstraße	Schlossvorplatz	hoch		50.000 €		Städtebauförderung	Serviceausstattung (z.B. Toilette) Beschattungselemente
2.6.4	7.2	Steigerung der Aufenthaltsqualität am Bahnhofplatz	Ordnungsmaßnahme	Q7 - Bahnhofsumfeld	Bahnhofplatz	mittel	Schlüssel	50.000 €		Städtebauförderung	Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität sowie Steigerung der Nachhaltigkeit im Quartier durch - Begrünung und Beschattung sowie Kühlelemente, - wenn möglich vereinzelte Entsiegelung sowie - Aufwertung der Eingangssituation in die Innenstadt / Wegeführung (z.B. durch Kunstinstallationen, Asphaltgrafik, Grünelementen), -Steigerung des Sicherheitsempfindens
	7.1	Stärkung des Hauptbahnhofes / Bahnhofplatz als Mobilitätsstation	Ordnungsmaßnahme (punktuell)	Q7 - Bahnhofsumfeld	Bahnhofplatz	mittel					Qualifizierung des Bahnhofs als Mobilitätsdrehscheibe und einladendes Entree zur Innenstadt (digitale Sichtbarkeit und Echtzeit-Information des ÖPNVs und Fernverkehrs im öffentlichen Raum; Etablierung neuer Sharing-Angebote (Bike-Sharing, Lastenradstation, Car-Sharing); Einrichten von Serviceangeboten: z. B. Paketstation, Micro-Hubs zur Abholung oder Zwischenlagerung eigener Einkäufe, Buggy-Verleih)
2.6.5	9.3	Gestaltung Löhrrondel / Herz-Jesu-Kirche	Ordnungsmaßnahme (punktuell / temporär)	Q9 - Neue Mitte	Löhrrondel / Herz-Jesu-Kirche	hoch	Starter	50.000 €		Städtebauförderung	Offene einladende und gestalterische Elemente der Eingangsbereiche, um Besuchende aus Richtung des Bahnhofs Stadtmitte in der Innenstadt zu begrüßen Schaffung dynamischer und konsumfreier Angebote (z.B. Pop-Up-Stadtmobiliar/Begrünung, (temporärer) Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Familien und Kinder, Schaffen von begrünten und beschatteten Ruhezonen und Orten der Stille,
2.6.6	9.2	Aufwertung und Gestaltung der Verbindung Hohenfelder Straße zur Löhrstraße	Ordnungsmaßnahme (punktuell / temporär)	Q9 - Neue Mitte	Verbindung Hohenfelder Straße zur Löhrstraße	mittel		50.000 €		Städtebauförderung	Schaffen kleinerer, individuell gestalteter Aufenthaltsinseln als Verbindung im Quartier Schaffung dynamischer und konsumfreier Angebote (z.B. Pop-Up-Stadtmobiliar/Begrünung, (temporärer) Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Familien und Kinder, Schaffen von begrünten und beschatteten Ruhezonen und Orten der Stille,
3.1		**Modernisierung / Instandsetzung**						**250.000 €**			
3.1.1	2.2	Modernisierungsrichtlinie Klimaschutz	Konzept	Q2 - Kastorviertel	Kastorviertel	niedrig		200.000 €		Städtebauförderung	Modernisierungsrichtlinie: Schaffen eines klimaangepassten Wohnquartiers (z.B. Anreize für energetische Modernisierung der Gebäude, Fassadenbegrünung, Sicherung der Grünflächen (Retentions- und Kühlflächen), Begrünung und gestalterische Aufwertung der Fassaden der 50er-Jahre-Zeilenbebauung bspw. durch urbane Kunst
3.1.2	5.3	Aufwertung und Gestaltung der Passagen in der Schlossstraße	Ordnungsmaßnahme (punktuell / privat) / Verfügungsfonds	Q5 - Schlossstraße	Passagen Schlossstraße	mittel		50.000 €		Städtebauförderung / BID	Stärkung der Sichtbarkeit sowie Minderung von Angsträumen an den Passageneingängen durch farbenfrohe Gestaltung und Beleuchtung

Förderbedarf Städtebauförderung Gesamt rd. **11.330.000 €**

KoFi Nr. (Kosten-gruppe)	Nr.	Maßnahme	Art (Management, Verfügungsfonds, Konzept,öffentl.Raum, punktuell)	Quartier	Ort	Priorität	Starter/ Schlüssel	Kosten	Kosten Gesamt QM / pro Jahr	Förderung	Beschreibung
		außerhalb Städtebauförderung									
	3.4	Belebung des Münzplatzes	Aktion / Veranstaltung	Q3 - Altstadt	Münzplatz	hoch	Starter			Innenstadt-Impulse (Restmittel Bescheid 0036 STR/2021)	Start-Up Markt
	9.1	Bespielung des Zentralplatzes	Aktion / Veranstaltung	Q9 - Neue Mitte	Zentralplatz	hoch	Starter			Innenstadt-Impulse (Restmittel Bescheid 0036 STR/2021)	Stärkung und Sichtbarmachung der individuellen und inhabergeführten Gastronomie / Einzelhandel durch Aktion "MachBar. Die Obere Löhr tischt auf"
	8.1	Stärkung der Adressbildung "Obere Löhr"	Aktion / Veranstaltung	Q8 - Obere Löhr	Obere Löhr	hoch	Starter			Innenstadt-Impulse (Restmittel Bescheid 0036 STR/2021)	Gestaltung des Zentralplatzes durch Installation (temporärer) Infrastruktur: beschattetes Sitzmobiliar, Sitzsäcke, Sonnenschirme, Rollrasen, modulare Begrünungselemente
	9.6	Schaffung einer Querungsmöglichkeit und Begrünung in der Hohenfelder Straße	Ordnungsmaßnahme	Q9 - Neue Mitte	Hohenfelder Str. / Haltestelle Löhrcenter	hoch				KoVeB	Barrierefreie Verknüpfung der Haltestelle Löhrcenter über die Hohenfelder Straße, Schaffung eines grünen Mittelstreifen (Entsiegelung, Baumpflanzungen)

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0569/2023/1**							Datum: 03.11.2023	
Dezernat 4								
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung						Az.: 61.2 B-Plan/ Alt	
Betreff: **Bebauungsplan Nr. 351 "Wohngebietsentwicklung Am Kratzkopfer Hof, Äppelwies" -Aufstellungsbeschluss-**								
Gremienweg:								
16.11.2023	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB– die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 351 „Wohngebietsentwicklung Am Kratzkopfer Hof, Äppelwies“.

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 351 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Grundstück der sogenannten Äppelwies an der Straße Am Kratzkopfer Hof geschaffen werden. In der Vergangenheit hat es seitens des Bundes bereits mehrfach Aktivitäten zur Baurechtsschaffung gegeben. Daneben gab es auch erste konzeptionelle Überlegungen der stadteigenen Wohnbau GmbH.

Die Äppelwies verfügt über eine Größe von ca. 6.700 m² und ist vollständig von einer Bebauung umgeben. Westlich grenzt eine aufgelockerte Einzel- und Doppelhausbebauung an, im Norden eine verdichtete Mehrfamilienhausbebauung in Zeilenbauweise, im Osten auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Kratzkopfer Hof eine Mehrfamilienhausbebauung und im Süden eine Kindertagesstätte. Das Plangebiet liegt somit vollständig innerhalb des Siedlungsbereiches. Die vorliegende Planung entspricht somit den Zielsetzungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Hiernach sind vorrangig innerhalb des Siedlungsbereichs liegende Flächen zu entwickeln, bevor weitere Freiflächen am Ortsrand überplant werden (Außenentwicklung).

Im aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des FNP (Stand zur Offenlage) ist die hier in Rede stehenden Fläche bereits berücksichtigt und als Wohnbaufläche (W-PD-01) dargestellt.

Planungsziel:

Ein aktualisiertes städtebauliches Konzept liegt bislang noch nicht vor. Das Verfahren soll mit der Zielsetzung betrieben werden, dass dort eine wohnbauliche Entwicklung mit Mehrfamilienhäusern vorzusehen ist. Die bauliche Dichte sowie die Geschossanzahl und Höhe der künftigen baulichen Anlagen sollen sich an den umliegenden Bestandsstrukturen orientieren.

Der Bund als Eigentümer des Grundstückes sieht dort die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern bevorzugt für Bundesbedarfe vor. Mit dem Bund wird daher eine Kostentragungsregelung für die Erstellung des Bebauungsplanes getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (vgl. Anlage).

Anlagen:

Lageplan Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren haushälterischen Auswirkungen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen auf den Klimaschutz werden im weiteren Verfahren untersucht und bewertet.

Historie: Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Vorberatung (ASM 31.10. und HuFA 6.11.) für ein vereinfachtes Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB vorgesehen. Da die Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 (6) Ziff. 7 b BauGB nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, wurde im Zuge der Vorberatung das Verfahren und somit der Aufstellungsbeschluss auf das Vollverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht umgestellt. Die Vorberatungen hierzu waren einstimmig mit Enthaltungen.

TOP Ö 29

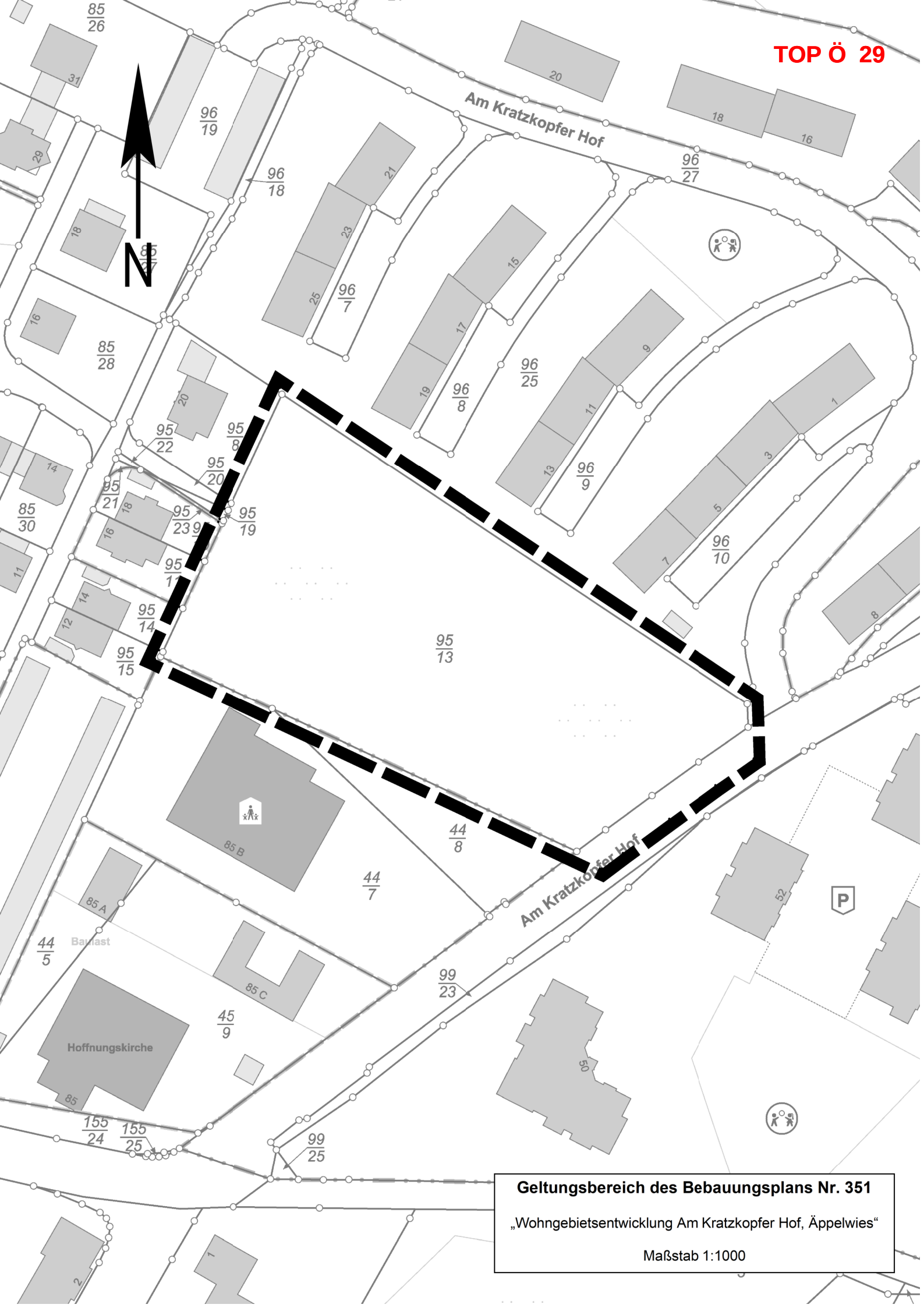

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 351

„Wohngebietsentwicklung Am Kratzkopfer Hof, Äppelwies“

Maßstab 1:1000

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0583/2023/1**							Datum: 10.11.2023	
Dezernat 4								
Verfasser:	66-Tiefbauamt						Az.: 66.20.10/Tur	
Betreff: **Ausbau Rad-/Gehweg Beatusstraße**								
Gremienweg:								
16.11.2023	Stadtrat TOP öffentlich		☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat beschließt die ergänzte Entwurfsplanung zum Ausbau des Rad-/Gehwegs Beatusstraße gemäß der Lagepläne Nr. 1-10 (Plan-Nr.: 70036/10254611, 70036/10206463, 70036/10206596, 70036/10206603, 70036/10206604, 70036/10206605, 70036/10206607, 70036/10206608, 70036/10256141, 70036/10256142) und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme.

Begründung:
Änderungen zur BV/0583/2023 sind in kursiv gekennzeichnet.

Die Verwaltung plant seit einigen Jahren die Änderung der Radverkehrsführung in der Beatusstraße. Ein Beschluss wurde hierfür bereits am 24.06.2021 im Stadtrat herbeigeführt (BV/0277/2021).

Seitdem wurde die Entwurfsplanung fertiggestellt und ein Antrag auf Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ des Bundes eingereicht. Der Bewilligungsbescheid wurde der Stadt Koblenz Ende August übergeben.
Die Ausführungsplanung wird derzeit vom planenden Ingenieurbüro erstellt. Die Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme sind erstellt, noch in diesem Jahr soll der Bauvertrag geschlossen werden. Baubeginn ist für Anfang 2024 vorgesehen.

Einige Vorschläge aus der ASM Sitzung wurden seitdem in die Planung eingearbeitet. Daher möchte die Verwaltung die Entwurfsplanung und die Anpassungen seit 2021 nochmal vorstellen.

Allgemeines:
Alle Furten der Radfahr- oder Schutzstreifen werden rot eingefärbt.
Alle Querungsstellen werden dort, wo es möglich ist, differenziert gemäß den neuen Straßenbaudetails der Stadt Koblenz hergestellt.

Von West nach Ost:

- Abschnitt In der Hohl – Heiligenweg:
  - Bisher wurden für die Radverkehrsführung beidseitige **Schutzstreifen** mit 1,85 m Breite geplant. Nach Rücksprache mit dem Fördergeber werden nunmehr alle Bereiche mit einer Breite von 1,85 m als **Radfahrstreifen** geplant. Dies entspricht auch den Vorstellungen des Radentscheids.
  - Im Bereich der Querungshilfe kann der Radstreifen in Fahrtrichtung Karthause zumindest als Schutzstreifen durchgezogen werden. Der Radverkehr muss sich hier nicht, wie zuvor geplant, vor der Querungshilfe in den fließenden Verkehr einsortieren. In Fahrtrichtung Zentrum ist dies aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.
  - Die Restfahrbahnbreite beträgt hier, aufgrund höherer Kfz-Verkehrsstärken, wie gehabt 6,00 m
  - Das Parken entfällt weiterhin im gesamten Abschnitt

- Einmündung Heiligenweg:
  - Der neue Kreisverkehr befindet sich in Planung. Die Radverkehrsführung erfolgt gemäß Regelwerk auf der Fahrbahn des Kreisverkehrs.

- Abschnitt Heiligenweg – Johannes-Junglas-Straße:
  - Hier ergeben sich keine Änderungen. In diesem Abschnitt sind weiterhin ohne Umbau beidseitig 1,50 m breite Schutzstreifen mit einer Restfahrbahnbreite von 4,50 m geplant.
  - Das Parken entfällt weiterhin in gesamten Abschnitt
  - Gegenüber der Johannes-Junglas-Straße wurde bereits im Zuge des Glasfaserausbaus 2021 eine Nullabsenkung gebaut, die ein komfortables Abbiegen von und in die Johannes-Junglas-Straße ermöglicht. Radfahrende, die von der Beatusstraße nach links in die Johannes-Junglas-Straße abbiegen, behindern somit den von hinten kommenden Radfahrenden nicht.

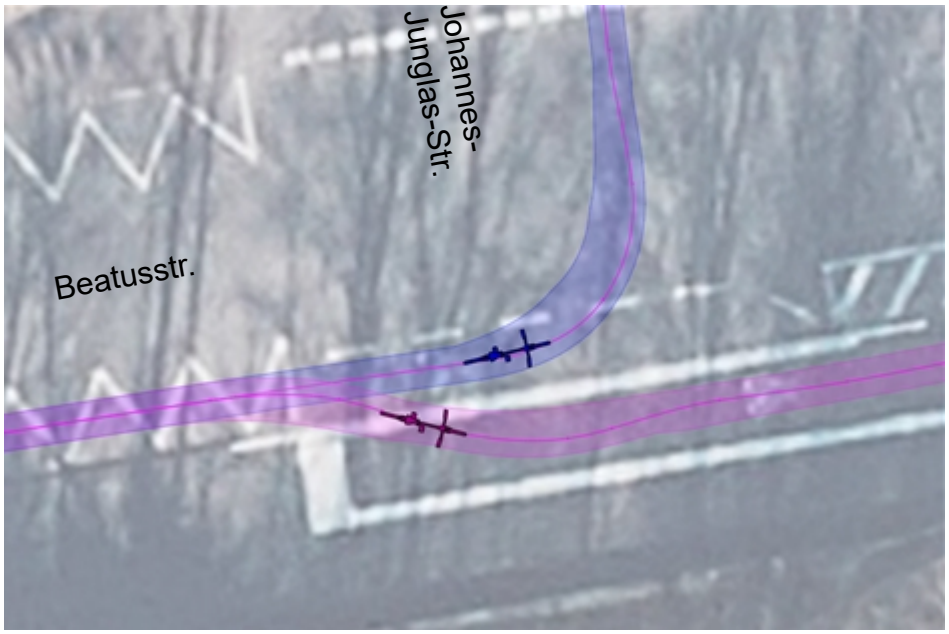

- Abschnitt Johannes-Junglas-Straße – Lindenstraße:
  - Stadteinwärts wurde bereits der gemeinsame Rad-/Gehweg im Seitenraum im Zuge des Glasfaserausbaus saniert (Breite mindestens 3,25 m zzgl. 0,75 m Sicherheitstrennstreifen)
  - Stadtauswärts ist nun nicht mehr ein Schutzstreifen, sondern ein Radfahrstreifen in einer Breite von 1,85 m vorgesehen
  - Gegenüber der Follmannstraße sowie Dominicusstraße werden Seitenraumvorziehungen vorgesehen. Diese dienen zum einen der barrierefreien Querung von zu Fuß Gehenden, zum anderen wird eine zusätzliche Nullabsenkung zur Querung von Radfahrenden vorgesehen. In Abstimmung mit dem Stadtbaummanagement werden Teile dieser Seitenraumvorziehung begrünt und mit Bäumen bepflanzt.
  - Das Parken ist weiterhin möglich

- Abschnitt Lindenstraße – Simmerner Straße:
  - Auch hier ergeben sich keine Änderungen. Es sind weiterhin beidseitige Schutzstreifen mit einer Breite von 1,50 m und einer Restfahrbahnbreite von 4,50 m geplant
  - Die Ausleitung des stadteinwärts fahrenden Radverkehrs vor der Querungshilfe wurde bereits im Zuge des Glasfaserausbaus 2021 hergestellt. Diese hat sich gut bewährt.



  - Vor dem Mercedes-Gebäude werden, wie bereits vorgestellt, Längsparkstände statt Schrägparkstände angelegt; somit können zusätzliche Baumstandorte realisiert werden.

Parken:

	Aktuell vorh. Parkstände	tatsächliche Parkbelegung				Parkstände gem. Planung
		innerhalb der Schulzeit bis ca. 12 Uhr		außerhalb der Schulzeit ab 19 Uhr		
		Pkw	> 3,5 t	Pkw	> 3,5 t	
In der Hohl – Heiligenweg	20	18	2	4	1	0
Heiligenweg – Sandgaßweg	15	16	0	0	0	0
Sandgaßweg – Johannes-Junglas-Str.	45	32	1	8	0	0
Johannes-Junglas-Str. – Follmannstr.	28	19	3	9	4	22
Follmannstr. – Parallelstraße Beatusstr.	33	0	1	1	2	28
Parallelstraße Beatusstr. – Eduard-Müller-Str.	17	4	2	0	2	16
Eduard-Müller-Str. – Lindenstr.	35	32	1	27	1	35
Lindenstr. – Simmerner Str.	14	14	0	14	0	8
Summe	**207**	**135**	**10**	**63**	**10**	**109**

Die Parkstände entlang der Beatusstraße sind zurzeit nur zum Teil bewirtschaftet (lediglich zwischen der Follmannstraße und Eduard-Müller-Straße). Dies ermöglicht nicht nur Anwohnern, sondern auch Pendlern oder Schülern die Möglichkeit, zentrumsnah unbegrenzt kostenfrei zu parken. Im Bereich der Parkraumbewirtschaftung kann gegen entsprechende Gebühr bis zu 4 Stunden geparkt werden. Anwohner mit Bewohnerparkausweis sind dazu berechtigt, ohne Ticket und über die Höchstparkdauer hinaus zu parken.

Ein Großteil der Parkstände im Bereiche von In der Hohl bis zur Follmannstraße wird von Schülern der BBS beparkt. Erkennbar ist dies daran, dass die Bereiche abends außerhalb der Schulzeit um rd. 75 % weniger beparkt werden.

Im Bereich zwischen Sandgaßweg und der Bushaltestelle Friedhof West sind wenige Gewerbetreibende ansässig. Hier ist vorstellbar, dass nicht nur Schüler, sondern auch einige Besucher

auf der Straße parken. Östlich der Bushaltestelle ist allerdings auch ein städtischer Parkplatz vorhanden, auf dem momentan zwischen 7 und 20 Uhr 2 Stunden lang geparkt werden darf (außerhalb dieser Zeiten kann dort unbegrenzt geparkt werden). Hier waren in den Beobachtungszeiträumen noch sehr viele freie Parkplätze vorhanden. Dieser kann also i. d. R. von möglichen Kunden problemlos genutzt werden.

Für die Abschnitte von der Follmannstraße bis zur Simmerner Straße zeigt die Parkraumbilanz, dass der Parkraumbedarf auch nach Umgestaltung der Beatusstraße entlang der Straße gedeckt wird.
Zusätzlich zu den Parkständen entlang der Beatusstraße stehen auch weiterhin die Senkrechtparkstände entlang der Parallelstraße Beatusstraße zur Verfügung, von denen zurzeit ein Teil bewirtschaftet ist. Auch in diesem Bereich waren in den Betrachtungszeiträumen sowohl tagsüber als auch abends immer freie Parkplätze verfügbar (rd. 20-35 frei von ca. 90 Parkständen).

Anlage/n:
BV_0277_2021
Lageplan_Nr_1
Lageplan_Nr_2
Lageplan_Nr_3
Lageplan_Nr_4
Lageplan_Nr_5
Lageplan_Nr_6
Lageplan_Nr_7
Lageplan_Nr_8
Lageplan_Nr_9
Lageplan_Nr_10
VEP-Verträglichkeit

Finanzielle Auswirkungen:
Die investiven Kosten der Maßnahme belaufen sich auf 2,4 Mio. € und stehen im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“ bei Projekt P661150 „Ausbau Rad-/Gehweg Beatusstraße“ zur Verfügung.

Für die Investitionsmaßnahme werden über das Förderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ Fördermittel akquiriert. Der Förderbescheid dafür liegt seit August dieses Jahres vor. Die Förderquote liegt bei 90 % der förderfähigen Kosten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Die Maßnahme hat zum Ziel, den Radverkehr in der Beatusstraße sicherer und attraktiver zu gestalten. Im Effekt soll sich das städtische Radverkehrsaufkommen erhöhen und das Fahrrad als klimafreundliches Verkehrsmittel weiter gestärkt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, neue Baumstandorte zu realisieren.

Historie:
19.06.2018: UV/0224/2018
16.05.2019: BV/0260/2019
12.11.2019: UV/0357/2019
16.03.2021: UV/0078/2021
24.06.2021: BV/0277/2021
31.10.2023: Vorberatung der BV/0583/2023 im ASM → ungeändert beschlossen
06.11.2023: Vorberatung der BV/0583/2023 im HuFA → ungeändert beschlossen

Beschlussvorlage

Vorlage: **BV/0277/2021**		Datum: 22.04.2021
Dezernat 4		
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/HEI
Betreff: **Änderungsvorschlag zur Radverkehrsmaßnahme Beatusstraße**		

Gremienweg:								
24.06.2021	Stadtrat TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
14.06.2021	Haupt- und Finanzausschuss TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
11.05.2021	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität TOP öffentlich	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:
Der Stadtrat
1) hebt den Beschluss (BV/0260/2019 – Festlegung einer Entwurfsvariante für die Radwegeführung in der Beatusstraße) vom 16.05.2019 auf und
2) beauftragt die Verwaltung, die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Radwegeführung in der Beatusstraße gemäß der Lagepläne 02.16/21.04.21/02.01, 02.16/21.04.21/02.02, 02.16/21.04.21/02.03 und 02.16/21.04.21/02.04 anzupassen.

Begründung:
Die Radverkehrsachse Beatusstraße ist als städtische Hauptroute festgesetzt. Da der heutige Radweg mehrere Defizite aufweist, soll eine verbesserte und regelkonforme Radverkehrsführung gefunden werden. Die bisherige Planung sah in den meisten Bereichen beidseitige 1,50 m breite Schutzstreifen vor (Restfahrbahnbreite 4,50 m). Um möglichst viele Parkplätze zu erhalten, wäre ein beidseitiger Anbau der Fahrbahn erforderlich. Aufgrund kurzfristig anstehender Glasfaserarbeiten zur Verbesserung der Breitbandversorgung der Berufsbildenden Schulen in der Beatusstraße sieht die Verwaltung die Möglichkeit, eine mindestens ebenso gute Radverkehrsführung zu erreichen, die mit weniger Aufwand und Kosten verbunden ist.

Im Mittelteil der Beatusstraße – zwischen den Berufsschulen und dem Haupteingang am Friedhof – wird noch im Frühjahr 2021 auf der südlichen Straßenseite (Friedhofsseite) ein neues Glasfaserkabel im bestehenden Rad-und Gehwegbereich verlegt. Im Zuge dieser Arbeiten können die seit Jahren bestehenden Oberflächenschäden am getrennten Rad¬/Gehweg behoben werden. Dabei wird der Trennbord herausgenommen und die Asphaltoberfläche flächendeckend erneuert. Diese Arbeiten werden vom Eigenbetrieb „Kommunaler Servicebetrieb Koblenz“ (EB 70) als Dienstleister durchgeführt. Die Kosten für die Erneuerung der Straßenoberfläche belaufen sich auf 140.000 € und werden über das konsumtive Straßenunterhaltungsbudget gedeckt (Produkt 5411 „Gemeindestraßen“).

Die Radverkehrsführung soll im Zuge dieser Maßnahme wie folgt geändert werden (ergänzend zu den Erläuterungen sind Abschnittslagepläne in den Anlagen zur Beschlussvorlage beigefügt):

Von West nach Ost:

- Abschnitt In der Hohl – Heiligenweg:
  - Beidseitige Schutzstreifen (Breite: je 1,85 m)
  - Beidseitiger Anbau erforderlich
  - Restfahrbahnbreite 6,00 m (aufgrund höherer Kfz-Verkehrsstärken)
  - Parken entfällt
- Einmündung Heiligenweg:
  - neuer Kreisverkehr in Planung, Radverkehrsführung auf der Fahrbahn im Kreisverkehr
- Abschnitt Heiligenweg – Johannes-Junglas-Straße:
  - Beidseitige Schutzstreifen (Breite: je 1,50 m)
  - Restfahrbahnbreite 4,50 m
  - Kein Umbau erforderlich
  - Parken entfällt
- Abschnitt Johannes-Junglas-Straße – Lindenstraße:
  - Stadteinwärts: gemeinsamer Rad-/Gehweg im Seitenraum (Breite mindestens 3,25 m zzgl. 0,75 m Sicherheitstrennstreifen; Maßnahme EB 70)
  - Stadtauswärts: Schutzstreifen (Breite: 1,85 m)
  - Einseitiger Anbau erforderlich
  - Restfahrbahnbreite 7,50 m (inkl. Parkraum)
  - Parken weiterhin möglich
- Abschnitt Lindenstraße – Simmerner Straße:
  - Beidseitige Schutzstreifen (Breite: 1,50 m, Ausnahme im Knotenpunktbereich)
  - Einseitiger Anbau erforderlich
  - Restfahrbahnbreite 4,50 m
  - Längsparkstände statt Schrägparkstände vor dem Mercedes-Gebäude; somit können zusätzliche Baumstandorte realisiert werden

Die vorgeschlagene Planung ermöglicht eine regelkonforme und komfortable Radverkehrsführung. Stadtauswärts wird eine durchgängige Radverkehrsführung auf einem Radschutzstreifen erreicht. Im Bereich der Senkrechtparkstände soll durch sogenannte „Radstoppbalken“ verhindert werden, dass parkende Fahrzeuge in den Schutzstreifen reinragen. Stadteinwärts wird auf jeweils langen Abschnitten zwischen zwei Radverkehrsanlagen gewechselt (Schutzstreifen/gemeinsamer Geh-/Radweg). Der gemeinsame Geh-/Radweg ist mit einer Breite von mindestens 3,25 m komfortabel, zusätzlich kann ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m zu den Längsparkständen gewährleistet werden.

Am Fußgängerüberweg (FGÜ) zum Eingang des Hauptfriedhofs auf Höhe der Eduard-Müller-Straße konnten in einer Verkehrszählung die nach Regelwerk R-FGÜ *(Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen)* erforderlichen Nutzerzahlen nicht nachgewiesen werden. Da die Fußgängerquerungen zu gering sind, wird im Zuge der Umbaumaßnahme beabsichtigt, den FGÜ nicht wieder anzuordnen. Stattdessen wird der Seitenraum auf der Friedhofseite weiter vorgezogen, sodass nur noch eine Restfahrbahn von 4,75 m und der Schutzstreifen von 1,85 m gequert werden müssen. Zudem werden Rad- und Fußverkehr in diesem Bereich getrennt, sodass die Konflikte zwischen geradeausfahrenden Radfahrern und querenden sowie vom Friedhof kommenden Fußgängern reduziert werden. Auf der gegenüberliegenden Seite wird die Pflasterfläche angehoben, sodass ein

angemessener Wartebereich für Fußgänger entsteht. Die Sichtbeziehungen zwischen Fußgängern, Radfahrern und dem Fahrzeugverkehr werden durch diese Maßnahmen zusätzlich verbessert und die Erkennbarkeit der Querungsstelle hervorgehoben. Die Anordnung oder der Wegfall des FGÜ werden im Verlauf der Planung von der Straßenverkehrsbehörde im Sinne ihrer hoheitlichen Aufgaben weiter geprüft. Die Änderung der Radwegeführung ist unabhängig dieser Überlegungen. Sie nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungen bezüglich des FGÜ und kann ungeachtet dessen umgesetzt werden.

Die Gesamtkosten für die neue Planung belaufen sich nunmehr auf rund 2,4 Mio. €. Die Gesamtkosten für die zuletzt beschlossene Planung lagen bei rund 3,1 Mio. €. Im Nachtragshaushaltsplan 2021 wird beim Projekt P661150 „Ausbau Rad-/ Gehweg Beatusstraße“ eine haushaltsmäßige Korrektur erfolgen.

Die Verwaltung beabsichtigt, das neue Förderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für die Investitionsmaßnahme (mit Ausnahme der o.g. konsumtiven Maßnahme durch den EB 70) zu nutzen und Fördermittel zu akquirieren. Dabei ist eine Förderquote von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten (nach bisheriger Kostenschätzung 2,07 Mio. €) bei finanzschwachen Kommunen möglich; der Regelfördersatz beläuft sich auf 75 % der förderfähigen Kosten. Eine Realisierung der Gesamtmaßnahme innerhalb der Förderperiode bis Ende 2023 wird seitens der Verwaltung positiv bewertet.

Anlage/n:
Plan Nr.: 02.16/21.04.21/02.01
Plan Nr.: 02.16/21.04.21/02.02
Plan Nr.: 02.16/21.04.21/02.03
Plan Nr.: 02.16/21.04.21/02.04
Plan „Übersichtsplan“
Ursprünglicher Beschluss, der aufgehoben werden soll (BV/0260/2019)

Historie:
19.06.2018: UV/0224/2018
16.05.2019: BV/0260/2019
12.11.2019: UV/0357/2019
16.03.2021: UV/0078/2021

Auswirkungen auf den Klimaschutz:
Die Maßnahme hat zum Ziel, den Radverkehr in der Beatusstraße sicherer und attraktiver zu gestalten. Im Effekt soll sich das städtische Radverkehrsaufkommen erhöhen und das Fahrrad als klimafreundliches Verkehrsmittel weiter gestärkt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, neue Baumstandorte zu realisieren.



Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstückgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basanantrhazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

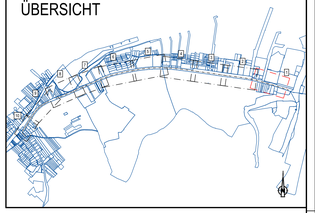

Hinweis:
Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1	Ergänzung SQ 0, SQ 4, SQ 7 sowie Symbole für Baumfällung und Baum Neupflanzung	23.09.22	Birk	Gei

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen
für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 1

Bearb.	Mai 2022	Wagner	
Gez.	Mai 2022	Birk	
Geseh'en:			

Maßstab: 1:250
Plan Nr.: 70036 / 10254611
Blatt Nr.: 1.1
Blattgröße:
Auftraggeber:
Koblenz, 11.23
den

10289004

TOP O 38

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

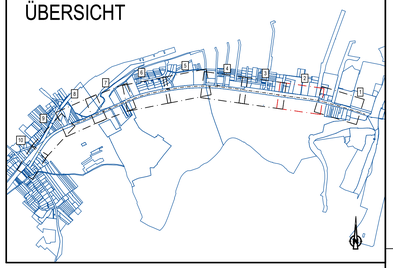

Hinweis:
Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Planung der Einmündungssituation ist von Fremdplanung nachrichtlich übernommen

Bordstein Fase 2 cm, h = 3 cm

Schaefferstraße

Beatusstraße

Friedhof (Park)

Abschnitt 2 ← Station 0+270 → Abschnitt 1

Anschluss Lageplan 3

Anschluss Lageplan 1

SQ1

0+450,000 | 0+400,000 | 0+350,000 | 0+300,000 | 0+250,000

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 2

Bearb.	Mai 2022	Wagner	
Gez.	Mai 2022	Birk	
Gesehen:			

Maßstab: 1:250

Plan Nr.: 70036 / 10206463

Blatt Nr.: 2

Blattgröße:

Auftraggeber:

den .....

Vidimiert 17.07.23

10206463

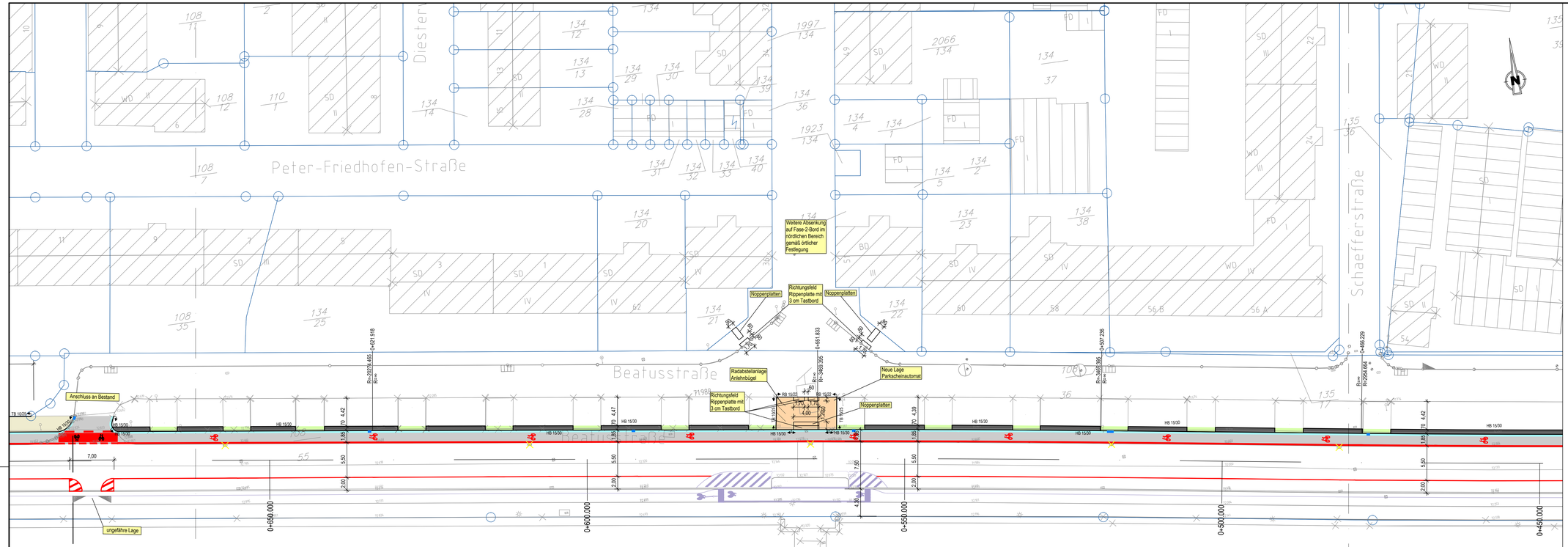

Zeichenerklärung

TOP O 38

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

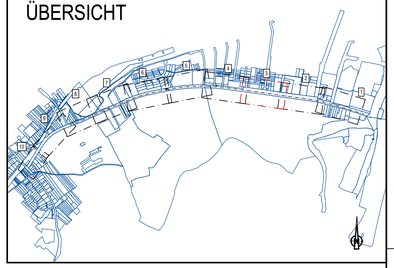

Hinweis:

Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 3

Vorabzug 07.23

Bearb.	Mai 2022	Wagner	Maßstab: 1:250
Gez.	Mai 2022	Birk	
Gesehen:			Plan Nr.: 70036 / 10206596
			Blatt Nr.: 3
			Blattgröße:

Auftraggeber:

den .....

10206596

Plotdatum: 11.07.23 13:54:16 Wagner

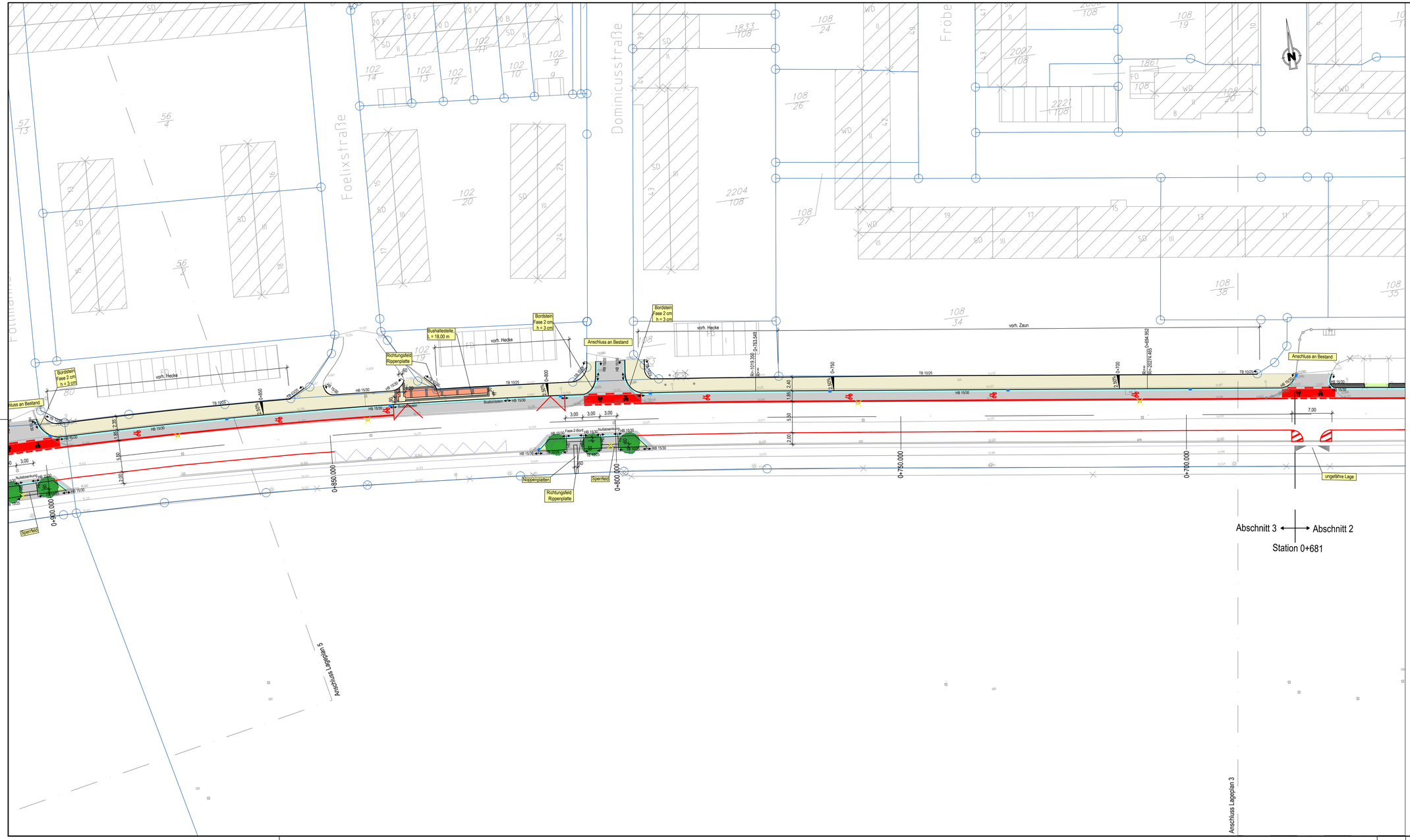

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

TOP O 38

ÜBERSICHT

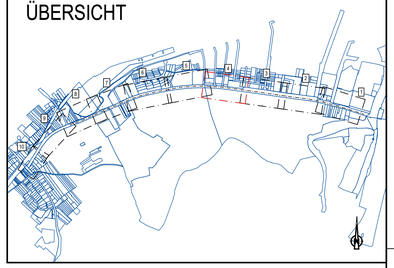

Hinweis:
Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 4

Bearb.	Mai 2022	Wagner	
Gez.	Mai 2022	Birk	
Gesehen:			

Maßstab: 1:250
Plan Nr.: 70036 / 10206603
Blatt Nr.: 4
Blattgröße:
Auftraggeber:
den .....

10206603

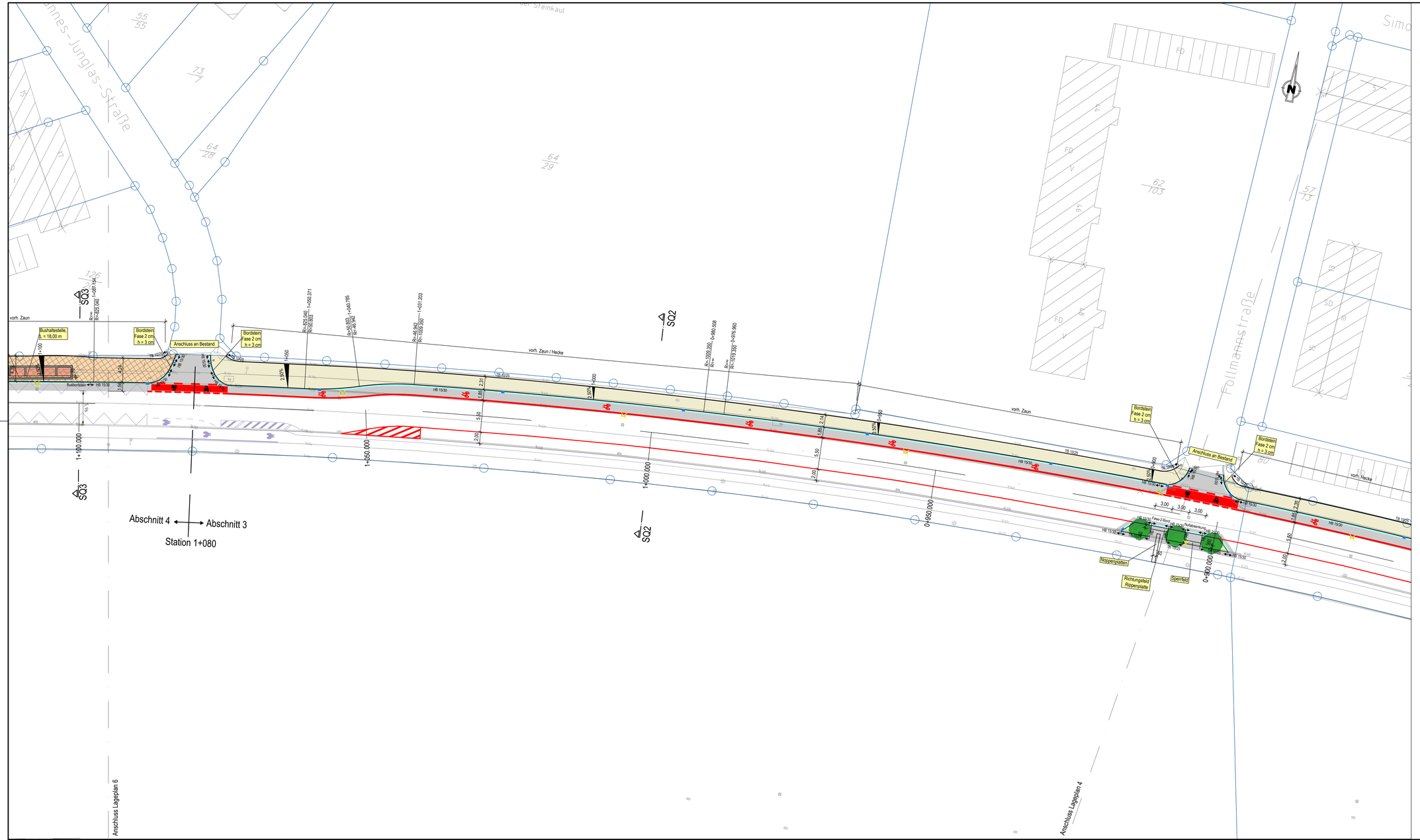

Zeichenerklärung

TOP O 38

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

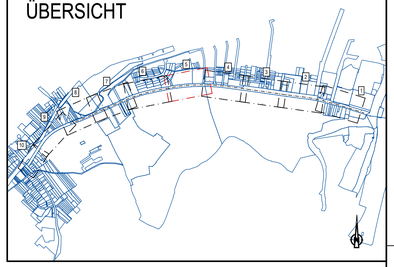

Hinweis:
Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 5

Bearb.	Mai 2022	Wagner	Maßstab: 1:250
Gez.	Mai 2022	Birk	
Gesehen:			Plan Nr.: 70036 / 10206604
			Blatt Nr.: 5
			Blattgröße:

Auftraggeber:

Vorabzug 07.07.23

den .....

10206604

Datum: 11/07/2023 10:05 birk

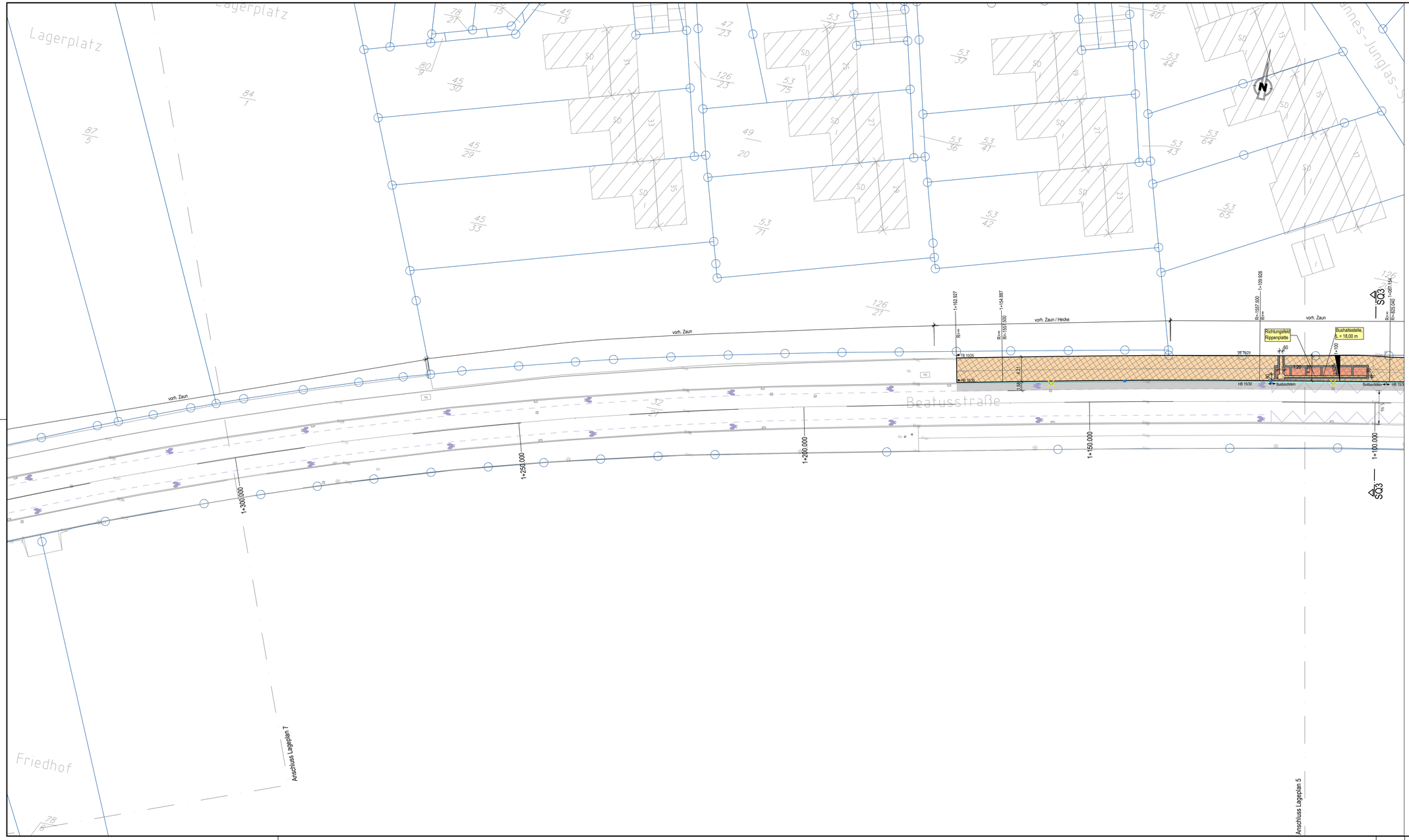

TOP O 38

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

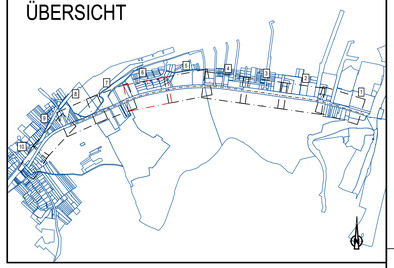

Hinweis:
Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 6

Bearb.	Mai 2022	Wagner	Maßstab: 1:250	Auftraggeber:	
Gez.	Mai 2022	Bfk			
Gesehen:			Plan Nr.: 70036 / 10206605		
			Blatt Nr.: 6		
			Blattgröße:	den	

Vidiert 7.07.23

10206605

TOP O 38

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

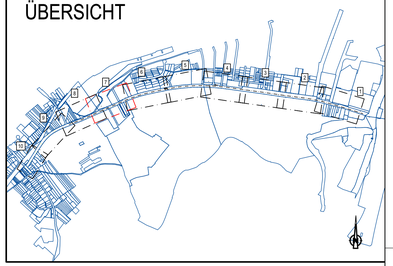

Hinweis:

Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

In diesem Abschnitt wird keine bauliche Veränderung vorgenommen.

Lagerplatz

Lagerplatz

Johannes-Müller-Straße

Sandgasweg

Friedhof

vorh. Zaun

vorh. Zaun / Hecke

vorh. Zaun

vorh. Zaun

1+500.000

1+450.000

1+400.000

1+350.000

1+300.000

Anschluss Lageplan 8

Anschluss Lageplan 6

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN

Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt

www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 7

Bearb.	Mai 2022	Wegert	Maßstab: 1:250	Auftraggeber:	
Gez.	Mai 2022	Birk			
Gesehen:			Plan Nr.: 70036 / 10206607		
			Blatt Nr.: 7		
			Blattgröße:	den	

Vorabzug 17.07.23

TOP Ö 38

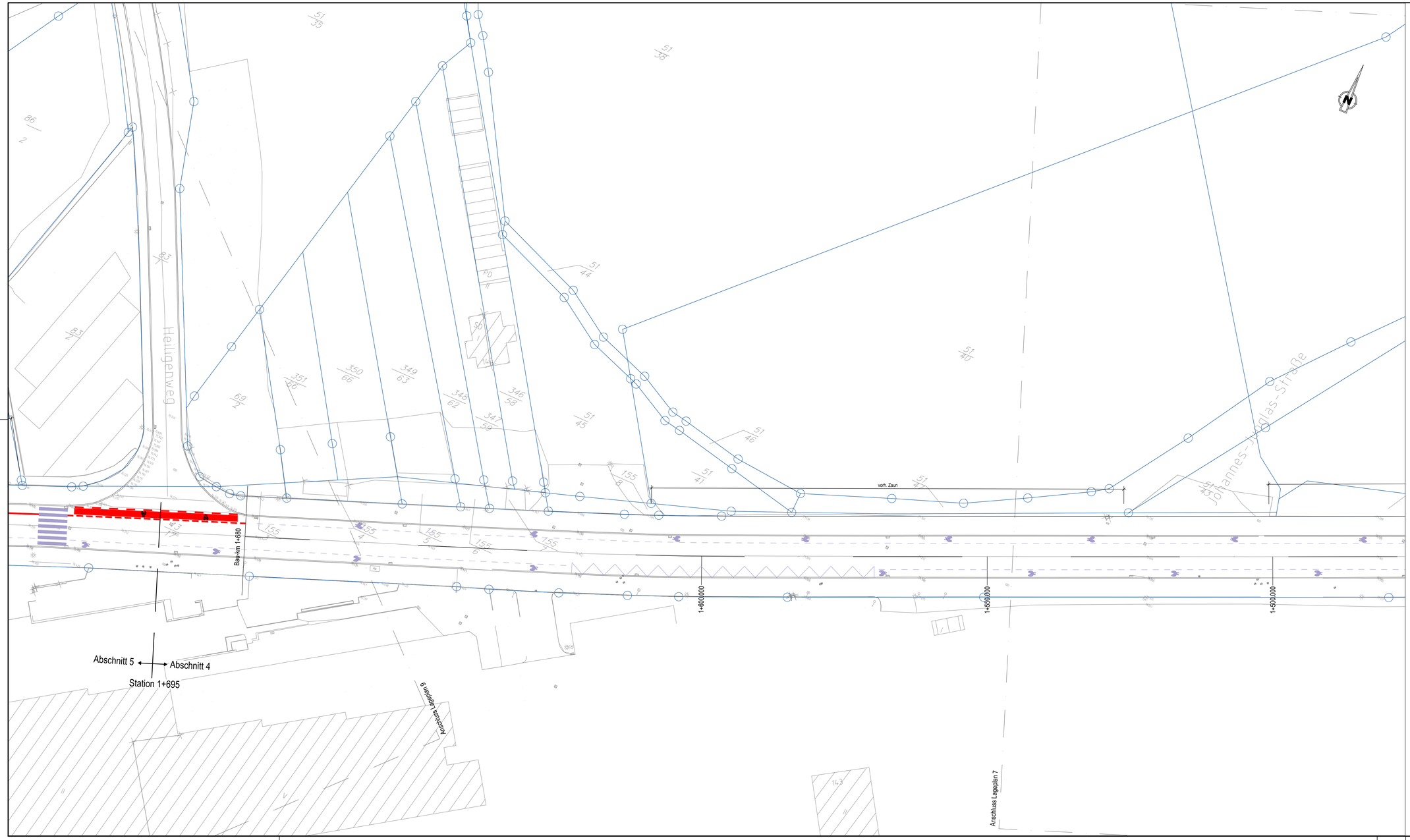

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basananthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

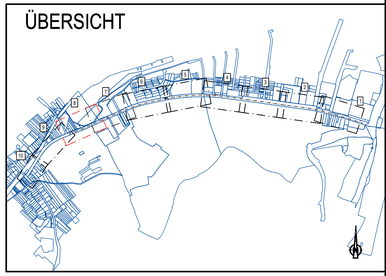

Hinweis:

Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de - info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 8

Bearb.	Mai 2022	Wagner	
Gez.	Mai 2022	Birk	
Gesehen:			

Maßstab: 1:250

Plan Nr.: 70036 / 10206608

Blatt Nr.: 8

Blattgröße:

Auftraggeber:

den .....

10206608

Vorabzug 7.07.23

Plotdatum: 11.07.23 08:55 Plotstift: Mark


Klosterstraße
Beatusstraße
Hauptstraße
Lagerplatz
Zaun Bahngleise
Garten/Zaun Ende
vorh. Mauer mit Zaun
vorh. Sträucher
vorh. Sträucher
vorh. Wiese
Anfang der Baustelle
Bau-km 1+759,899
Bau-km 1+680
Abschnitt 5
Abschnitt 4
Station 1+695
Anschluss Lageplan 8
Anschluss Lageplan 10
1+600
1+640
1+660
1+800
TB 10/25
HB 15/30
RB 15/22
HB 15/22
HB 05/30
TB 10/25
TB 10/25
TB 10/25

TOP Ö 38

Zeichenerklärung

Bestand

- Flurstücksgrenze
- Baum Bestand

Planung

- Fahrbahn (Vollausbau)
- Parkplatzfläche (Vollausbau)
- Gehweg (Vollausbau)
- Gehweg (Oberflächenerneuerung)
- Gehwegprofilierung
- Zufahrt
- Pflanzinsel
- Pflaster 30/30/8, atlasrot, kugelgestrahlt
- Pflaster 30/30/8, basanthrazit, kugelgestrahlt
- Markierung
- Markierung Fremdplanung
- Rinne zweizeilig
- Umrandung Fremdplan
- Sinkkasten
- Baum Neupflanzung
- Baumfällung
- Abbruch

ÜBERSICHT

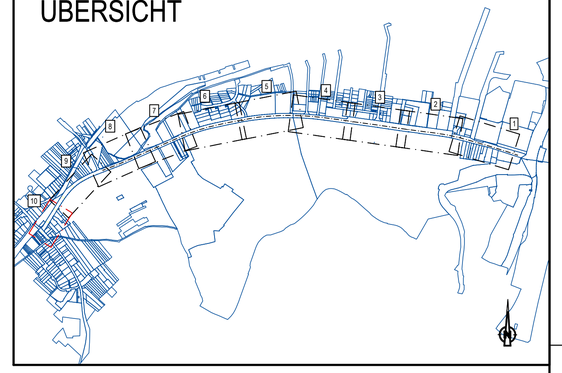

Hinweis:

Die Markierung der Fremdplanung ist nicht Gegenstand dieses Projekts.
Diese Markierungen werden vor Umsetzung dieses Projekts hergestellt.

Entwurfsplanung

Rev.	Art der Änderung	Datum	bearb.	gepr.
4				
3				
2				
1				

Erstmals verteilt am:

FISCHER TEAMPLAN
Kreative Ingenieurleistungen für eine intakte Umwelt
www.fischer-teamplan.de · info@fischer-teamplan.de

Auftraggeber: Stadt Koblenz

Projekt: Ausbau des Radweges in der Beatusstraße

Darstellung: Lageplan, Blatt 10

Bearb.	Mai 2022	Wagner	Maßstab: 1:250	Auftraggeber:
Gez.	Mai 2022	Birk		
Gesehen:			Plan Nr.: 70036 / 10256142	
			Blatt Nr.: 10	
			Blattgröße:	den .....

Verfahren 17.07.23

10256142

Plotdatum: 17.07.23 13:05:14 fuck

Anlage:
VEP-Verträglichkeitsnachweis für verkehrsbezogene bzw. verkehrswirksame Sachverhalte
- Bezüge zum Verkehrsentwicklungsplan Koblenz 2030 (VEP)

Maßnahmevorschlag: [1] Ausbau Rad-/Gehweg Beatusstraße

VEP-Konzeptbezug (immer auszufüllen):

Der Maßnahmevorschlag

☐ ist im VEP enthalten (S.) [2]

☑ ergänzt die beispielhafte Maßnahmen-Nennung in VEP-Handlungsfeld Nr./Nrn. 3.4/3.5/4.1/4.3 [3]

☐ ist / wäre ein *neuer, zusätzlicher - Handlungsansatz* im Sinne des VEP und seiner Ziele (s.u.)

☐ ist / wäre ein *neuer, zusätzlicher Handlungsansatz*, der nicht aus dem VEP entnommen oder abgeleitet ist

Priorisierung gem. VEP (wenn zutreffend):

VEP-Schlüsselmaßnahme: ☑ ja / ☐ nein [4]

Priorität: ☑ hoch / ☑ mittel / ☐ niedrig [5]

Umsetzungsperiode:
☐ kurz- [6] / ☐ mittel- [7] / ☐ langfristig [8]
☑ Daueraufgabe gemäß VEP [9]

Begründung der VEP-Ergänzung/-Abweichung bei *neuem, zusätzlichen Handlungsansatz* (wenn zutreffend):

Beitrag zur Erfüllung folgender VEP-Ziele (im Vergleich zum Ist-Zustand; immer auszufüllen): [10]

Ziel \ Wirksamkeit	Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	Neutral	Entgegen-stehend
A Gleichberechtigte Verkehrsteilhabe sichern	☐	☑	☐	☐	☐	☐
B Verkehrsverlagerung zu Gunsten des Umweltverbundes	☐	☑	☐	☐	☐	☐
C Sicherung der Erreichbarkeit	☐	☐	☑	☐	☐	☐
D Verträgliche Abwicklung des motorisierten Individualverkehrs	☐	☐	☐	☐	☑	☐
E Verträgliche Abwicklung des Wirtschaftsverkehrs	☐	☐	☐	☐	☑	☐
F Verkehrssicherheit erhöhen	☐	☑	☐	☐	☐	☐
G Bestandssicherung u. Effizienzsteigerung im Verkehrssystem	☐	☐	☐	☑	☐	☐

Leitziel: Stadtverträgliche und nachhaltige Gestaltung und Entwicklung der Mobilität und Verkehre

Gemäß Ratsbeschluss vom 30.08.2018 ist der VEP Leitlinie der Verkehrspolitik und -planung der Stadt Koblenz, als maßgeblicher Strategie-, Rahmen- und Maßnahmenplan für den Bereich Verkehr und Mobilität von Rat und Verwaltung bei allen Beschlüssen mit Verkehrsbezug bzw. mit verkehrlichen Auswirkungen zu berücksichtigen und grundsätzlich verwaltungsverbindlich. Verkehrsbezogene bzw. verkehrswirksame Unterrichtungs-/Beschlussvorlagen der Verwaltung und Stellungnahme zu Ratsanträgen müssen in Bezug zum VEP gestellt werden. Abruf unter www.VEP.koblenz.de.

[1] nur 1 pro Formular [2] VEP, S. 27 - 240 [3] VEP, S. 27 - 240 [4] VEP, S. 250 - 255 [5] VEP, S. 27 - 240
[6] ursprünglich bis 2020 [7] ursprünglich bis 2025 [8] ursprünglich bis 2030/32 [9] VEP, S. 27 - 240 [10] VEP, S. 10 - 12

Begutachter/in: Jelena Turner von Amt/EB: 66 Anlage zu UV/0280/2023